

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Strafprozessordnung

Vollständige deutsche Übersetzung

Verfasser und Einreicher

Marian Georgiev Ivanov, Rechtsanwalt

Rechtsanwaltskammer Sofia

Autorenvorschlag zur Verbesserung der Gesetzgebung, eingereicht nach Artikel 45 der Verfassung der Republik Bulgarien und Artikel 18 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über normative Rechtsakte. Es handelt sich nicht um einen von einem Inhaber des Gesetzesinitiativrechts förmlich eingebrachten Gesetzentwurf. Der Vorschlag ist weder verabschiedetes noch geltendes Recht.

Hinweis zur Übersetzung

Diese Übersetzung dient der Information und ist nicht beglaubigt. Maßgeblich ist das bulgarische Original. Diese übersetzte PDF-Datei enthält nicht die elektronische Signatur des Originals.

Anschreiben, vorgeschlagene Bestimmungen, Begründung und Quellenangaben sind vollständig übersetzt. Artikelbezeichnungen behalten ihre ursprünglichen kyrillischen Buchstaben Zusätze. Die Markierungen der Originalseiten beziehen sich auf die bulgarische PDF-Datei; die Übersetzung besitzt eine eigene Seitennummerierung. Die Begriffe beschreiben bulgarische Institutionen und Verfahren, ohne sie an das Recht einer anderen Rechtsordnung anzupassen.

Bulgarisches Original: ZID_NPK_25.09.2026.pdf

SHA-256 der Originaldatei: 71DC53A84EC1ABE13E7347A6A6C521792E411E652F998191E85042195093625F

SEITE 01 / 39 DES BULGARISCHEN ORIGINALS

AN DEN JUSTIZMINISTER

AN DEN MINISTERRAT DER REPUBLIK BULGARIEN

AN DIE NATIONALVERSAMMLUNG DER REPUBLIK BULGARIEN

über den Präsidenten der Nationalversammlung

mit dem Ersuchen um Zuweisung an den Ausschuss für Rechtsfragen

VORSCHLAG ZUR VERBESSERUNG DER GESETZGEBUNG

nach Artikel 45 der Verfassung und Artikel 18 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über normative Rechtsakte

Verfasser und Einreicher: Rechtsanwalt Marian Georgiev Ivanov

Rechtsanwaltskammer Sofia, persönliche Anwaltsregisternummer 1800713910

Kontakt-E-Mail: ivanov.bg.sf@gmail.com

Korrespondenzanschrift: 1616 Sofia, Stadtteil „Boyana“, Boulevard „Alexander S. Pushkin“ Nr. 84A.

Auf der Grundlage von Artikel 45 der Verfassung der Republik Bulgarien und Artikel 18 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über normative Rechtsakte lege ich in eigenem Namen diesen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Strafprozessordnung mit seiner Begründung als Vorschlag zur Verbesserung der Gesetzgebung vor. Er ist Teil eines Pakets von Vorschlägen zur Änderung und Ergänzung des Strafgesetzbuchs, der Strafprozessordnung und des Gesetzes über die rechtsprechende Gewalt.

Ich bitte den Justizminister, eine fachliche Bewertung zu veranlassen und bei Befürwortung des Vorschlags die erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung eines vom Ministerrat zu prüfenden Gesetzentwurfs zu ergreifen.

Ich bitte den Ministerrat, den Vorschlag im Hinblick auf seine Befugnis nach Artikel 87 Absatz 1 der Verfassung zu prüfen und bei positiver Bewertung die erforderliche Vorbereitung zur Ausübung des Gesetzesinitiativrechts in Auftrag zu geben.

Ich bitte den Präsidenten der Nationalversammlung, den Vorschlag dem Ausschuss für Rechtsfragen zuzuweisen und ihn den Abgeordneten zur Kenntnisnahme, Erörterung nach dem vorgesehenen Verfahren und Prüfung einer Ausübung des Gesetzesinitiativrechts zur Verfügung zu stellen.

Ich bitte um Mitteilung der Eingangsnummer, der Zuweisung nach Zuständigkeit und des Prüfungsergebnisses über das System für sichere elektronische Zustellung (SSEV), mit zusätzlicher Benachrichtigung an die angegebene E-Mail-Adresse.

SEITE 02 / 39 DES BULGARISCHEN ORIGINALS

Entwurf

GESETZ ZUR ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DER STRAFPROZESSORDNUNG

(veröffentlicht im Staatsblatt, Nr. 86 von 2005; geändert und ergänzt, Nr. 46 und 109 von 2007, Nr. 69 und 109 von 2008, Nr. 12, 27, 32 und 33 von 2009, Nr. 15, 32 und 101 von 2010, Nr. 13, 33, 60, 61 und 93 von 2011, Nr. 19, 20, 25 und 60 von 2012, Nr. 17, 52, 70 und 71 von 2013, Nr. 21 von 2014, Nr. 14, 24, 41, 42, 60, 74 und 79 von 2015, Nr. 32, 39, 62, 81 und 95 von 2016, Nr. 13, 63 und 101 von 2017, Nr. 7, 44, 87 und 96 von 2018, Nr. 7, 16 und 83 von 2019, Nr. 98, 103 und 110 von 2020, Nr. 9, 16, 20, 41, 80 und 85 von 2021, Nr. 32 und 62 von 2022, Nr. 48, 69, 84 und 86 von 2023, Nr. 18, 36 und 39 von 2024, Nr. 61, 65 und 97 von 2025, Nr. 16, 32, 51 und 59 von 2026)

§ 1. Artikel 15a wird eingefügt:

„Verteidigung vor der förmlichen Beschuldigung

Artikel 15a. (1) Eine Person, hinsichtlich deren einer Stelle des Ermittlungsverfahrens oder einer anderen staatlichen Stelle konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht der Beteiligung an einer Straftat begründen, hat vor der Befragung zu dieser Beteiligung das Recht, über die Art des Verdachts unterrichtet zu werden, zu schweigen, vertrauliche Beratung und Unterstützung durch einen Rechtsanwalt zu erhalten und eine Übersetzung in eine ihr verständliche Sprache in Anspruch zu nehmen. Diese Rechte sind auch dann zu gewährleisten, wenn die Anhaltspunkte während einer Vernehmung oder der Einholung von Auskünften entstehen, einschließlich vor Einleitung des Ermittlungsverfahrens.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist die Vernehmung oder die Einholung von Auskünften auszusetzen, bis die Rechte erläutert wurden und die Möglichkeit zu ihrer Ausübung gewährleistet ist. Für die Mitwirkung und Bestellung eines Rechtsanwalts sowie den Verzicht auf anwaltliche Verteidigung gelten die Artikel 91-99 und das Gesetz über die Prozesskostenhilfe entsprechend. Der Verzicht wird nach Erläuterung seiner Folgen schriftlich dokumentiert; er kann jederzeit widerrufen werden und ist in Fällen notwendiger Verteidigung unzulässig. Nach Entstehung des Verdachts wird die Person nicht als Zeuge zu ihrer eigenen Beteiligung vernommen; liegen die Voraussetzungen des Artikels 219 vor, wird sie förmlich als Beschuldigter einbezogen.

(3) Die Erläuterung der Rechte, die Entscheidung der Person und die Beratungszeit werden in einem Protokoll dokumentiert, von dem die Person eine Abschrift erhält. Erfolgt eine Vernehmung oder werden Auskünfte eingeholt, findet auch Artikel 240 Anwendung. Die Beratung mit dem Rechtsanwalt ist vertraulich und darf weder abgehört noch aufgezeichnet werden. Die mit dem Rechtsbeistand zusammenhängenden Unterlagen und Mitteilungen genießen den gesetzlichen Schutz des Anwaltsgeheimnisses.

(4) Die Ausübung der Rechte nach diesem Artikel darf keine nachteiligen Schlussfolgerungen für die Person begründen. Ihre Gewährung ersetzt die förmliche Beschuldigung nicht und stellt keine eigenständige Grundlage für prozessuale Zwangsmaßnahmen dar.

(5) Dieser Artikel steht der rechtmäßigen Vornahme unaufschiebbarer Handlungen zur Beweissicherung, die keine Vernehmung der Person oder Einholung von Auskünften bei ihr umfassen, nicht entgegen.

(6) Wird die Gewährleistung der Rechte nach diesem Artikel verweigert oder unterlassen, kann die Person oder ihr Rechtsanwalt das Rayongericht an dem Ort anrufen, an dem die Rechte hätten gewährleistet werden müssen. Die Stelle legt die angeforderten Unterlagen und eine Stellungnahme innerhalb von vierundzwanzig Stunden nach Eingang der gerichtlichen Aufforderung vor. Das Gericht entscheidet durch einen Einzelrichter innerhalb von drei Tagen nach seiner Anrufung, erforderlichenfalls nach Anhörung der Person und der Stelle, stellt die Rechtmäßigkeit der Verweigerung oder Untätigkeit fest und ordnet bei andauernder Verletzung deren Beendigung sowie die Gewährleistung der Rechte an. Die Nichtvorlage der Unterlagen hindert

SEITE 03 / 39 DES BULGARISCHEN ORIGINALS

die Entscheidung nicht. Der Beschluss ist endgültig und unverzüglich zu vollziehen. Dieses Verfahren ersetzt die gesetzlich vorgesehene Kontrolle der Freiheitsentziehung selbst nicht.

(7) Liegen die Voraussetzungen notwendiger Verteidigung nach Artikel 94 vor oder verfügt die Person nicht über die Mittel zur Bezahlung eines Rechtsanwalts, wünscht sie einen solchen und erfordern dies die Interessen der Rechtspflege, entscheidet die Stelle nach Absatz 1 unverzüglich über die Gewährung von Prozesskostenhilfe und bestellt einen vom zuständigen Rechtsanwaltsrat benannten Rechtsanwalt. Artikel 25 Absätze 4-6 und Artikel 26 des Gesetzes über die Prozesskostenhilfe sowie bei Dringlichkeit auch das Verfahren zur Benennung eines Bereitschaftsrechtsanwalts gelten entsprechend. Die Prozesskostenhilfe wird aus dem Haushalt des Nationalen Büros für Prozesskostenhilfe bezahlt. Die Person, der sie wegen Mittellosigkeit gewährt wurde, ist nicht zur Erstattung der Kosten verpflichtet. Verweigerung und Untätigkeit werden nach Absatz 6 angefochten.“

§ 2. Artikel 31 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Gericht entscheidet unverzüglich durch begründeten Beschluss über die erklärte Selbstablehnung. Bei einer von einer Partei beantragten Ablehnung kann die Person, auf die sich der Antrag bezieht, unverzüglich ihre Selbstablehnung erklären.“

2. Die Absätze 5-9 werden eingefügt:

„(5) Wird keine Selbstablehnung erklärt, entscheidet über die Zulässigkeit und Begründetheit des Antrags bei erstinstanzlicher Behandlung der Sache ein anderer Richter desselben Gerichts, in den übrigen Fällen ein anderer Spruchkörper aus drei Richtern desselben Gerichts. Der Richter oder Spruchkörper wird nach den Regeln der zufälligen Geschäftsverteilung bestimmt. Die Personen, auf die sich der Antrag bezieht, wirken an der Entscheidung darüber nicht mit. Die Unterlagen werden unverzüglich bereitgestellt. Kann kein Richter oder Spruchkörper bestimmt werden, findet Artikel 43 Nummer 4 Anwendung.

(6) Die Entscheidung nach Absatz 5 ergeht in nichtöffentlicher Sitzung innerhalb von drei Tagen nach Eingang der Unterlagen, nachdem den Parteien und der Person, deren Ablehnung beantragt wird, Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde. Das Gericht erörtert die konkret angeführten Umstände und die zu ihrer Untermauerung vorgelegten Unterlagen. Ein ausschließlicher Verweis auf die Unabhängigkeit des Gerichts oder das Fehlen eines persönlichen Interesses reicht nicht aus, wenn auch andere Umstände geltend gemacht wurden, die objektiv begründete Zweifel an der Unparteilichkeit hervorrufen. Der Beschluss unterliegt weder einer gesonderten Beschwerde noch einem gesonderten staatsanwaltschaftlichen Rechtsmittel; seine Rechtmäßigkeit wird im Rahmen der Überprüfung der abschließenden gerichtlichen Entscheidung geprüft.

(7) Bis zur Entscheidung über den Antrag werden nur Handlungen vorgenommen, die im Hinblick auf die Beweissicherung oder den Schutz der Rechte der Beteiligten keinen Aufschub dulden. Die Dringlichkeit ist im Protokoll zu begründen. Es dürfen weder ein Strafurteil, eine Sachentscheidung über die Anklage, ein Beschluss zur Genehmigung einer Vereinbarung noch eine Entscheidung zur Einstellung des Strafverfahrens ergehen.

(8) Ein erneuter Ablehnungsantrag gegen dieselbe Person aufgrund derselben Tatsachen, über den bereits nach Absatz 5 entschieden wurde, kann vom mit der Sache befassten Spruchkörper ohne Prüfung belassen werden, wenn er keine neuen erheblichen Umstände oder Unterlagen enthält. Der Beschluss bezeichnet die vorangegangene Entscheidung und erörtert das Vorliegen neuer Umstände oder Unterlagen. Die Erstattung einer Meldung gegen einen Richter oder Schöffen bildet für sich allein keinen Grund für dessen Ablehnung.

SEITE 04 / 39 DES BULGARISCHEN ORIGINALS

(9) Umstände, die für die Beurteilung nach Artikel 29 erheblich und einem Mitglied des Spruchkörpers bekannt sind, werden den Parteien mitgeteilt und im Protokoll festgehalten. Der Ablehnungsantrag, die Stellungnahmen und die Entscheidung werden zur Verfahrensakte genommen.“

§ 3. Artikel 43 wird um Nummer 4 ergänzt:

„4. das Gericht keinen Richter oder Spruchkörper für die Entscheidung nach Artikel 31 Absatz 5 bestimmen kann; in diesem Fall bestimmt der Oberste Kassationsgerichtshof ein anderes Gericht derselben Stufe, das ausschließlich über den Ablehnungsantrag entscheidet.“

§ 4. Artikel 47 wird um die Absätze 5-8 ergänzt:

„(5) Im Ermittlungsverfahren ergeht die Entscheidung nach Absatz 4 innerhalb von drei Tagen nach Eingang des Antrags. Sie enthält eine gesonderte Antwort auf die konkreten Umstände, die Zweifel an der Unparteilichkeit hervorrufen. Eine Abschrift wird unverzüglich dem Antragsteller und dem Staatsanwalt, auf den sich der Antrag bezieht, übersandt.

(6) Gegen die Zurückweisung des Ablehnungsantrags kann die antragstellende Person innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Abschrift Beschwerde beim zuständigen erstinstanzlichen Gericht einlegen. Eine unterbliebene Entscheidung innerhalb der Frist nach Absatz 5 kann vor demselben Gericht angefochten werden, solange die Untätigkeit andauert. Das Gericht entscheidet innerhalb von drei Tagen durch endgültigen Beschluss, nachdem es dem Antragsteller und dem betroffenen Staatsanwalt Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. Wird dem Ablehnungsantrag stattgegeben, wird ein anderer Staatsanwalt nach dem gesetzlich vorgesehenen Verfahren bestimmt; das Gericht benennt keinen bestimmten Staatsanwalt.

(7) Die Einreichung eines Antrags oder einer Beschwerde setzt die Ermittlungen nicht aus. Auf Antrag des Betroffenen kann das Gericht bis zu seiner Entscheidung anordnen, dass nur unaufschiebbare Handlungen vorgenommen werden, wenn konkrete Anhaltspunkte für einen Ablehnungsgrund und für die Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden Schadens vorgelegt wurden. Ein erneuter Antrag aufgrund derselben Tatsachen, der bereits vom Gericht geprüft wurde, bleibt ohne Prüfung, es sei denn, er enthält neue erhebliche Angaben. Die Erstattung einer Meldung gegen einen Staatsanwalt ist für sich allein kein Ablehnungsgrund.

(8) Die Absätze 5-7 ändern weder das besondere Verfahren nach Artikel 411e noch das Verfahren zur Ablehnung des Europäischen Staatsanwalts und der Delegierten Europäischen Staatsanwälte gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939.“

§ 5. Artikel 63 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gefahr nach Absatz 1 wird anhand konkreter und aktueller Umstände festgestellt. Die Schwere der Anklage, die angedrohte Strafe, eine frühere Verurteilung oder die Behandlung der Sache in Abwesenheit des Beschuldigten reichen für sich allein nicht aus, um diese Gefahr festzustellen. Dem Staatsanwalt obliegt es, die Notwendigkeit der Freiheitsentziehung zu begründen.“

2. Absatz 13 wird eingefügt:

„(13) Bei Anordnung und bei jeder Bestätigung der Maßnahme legt das Gericht gesonderte Gründe für die begründete Annahme, für jede festgestellte Gefahr nach Absatz 1 sowie dafür dar, weshalb die anwendbaren mildernden Maßnahmen, einschließlich Hausarrest mit elektronischer Überwachung, nicht ausreichen. Bei Fortdauer der Freiheitsentziehung erörtert das Gericht deren Gesamtdauer, die vorgenommenen Handlungen, die Gründe für Verzögerungen, den Gesundheitszustand und die Möglichkeit der erforderlichen Behandlung. Ein ausschließlicher Verweis auf eine frühere gerichtliche Entscheidung reicht nicht aus.“

SEITE 05 / 39 DES BULGARISCHEN ORIGINALS

§ 6. In Artikel 65:

1. Absatz 2 wird um folgende Sätze zwei und drei ergänzt: „Der Antrag kann auch unmittelbar beim zuständigen erstinstanzlichen Gericht eingereicht werden, das die Verfahrensakte unverzüglich anfordert. Der Staatsanwalt übermittelt sie spätestens am folgenden Tag.“

2. Absatz 6 wird aufgehoben.

§ 7. Artikel 65a wird eingefügt:

„Regelmäßige gerichtliche Kontrolle

Artikel 65a. (1) Im Ermittlungsverfahren wird die Notwendigkeit der Untersuchungshaft vom zuständigen erstinstanzlichen Gericht spätestens dreißig Tage nach der letzten gerichtlichen Sachentscheidung über die Maßnahme überprüft.

(2) Der Staatsanwalt legt die Verfahrensakte und einen begründeten Antrag spätestens fünf Tage vor Fristablauf vor, sofern er die Maßnahme nicht zuvor ändert oder aufhebt. Der Antrag enthält einen Bericht über die vorgenommenen Handlungen, die konkreten Gründe dafür, dass die Ermittlungen nicht abgeschlossen sind, und die Umstände, die eine Fortdauer der Haft begründen. Dem Beschuldigten und dem Verteidiger wird unverzüglich eine Abschrift zur Verfügung gestellt.

(3) Bei seiner letzten Entscheidung bestimmt das erstinstanzliche Gericht den Termin der nächsten Überprüfung. Ist zwischenzeitlich eine andere gerichtliche Sachentscheidung über die Maßnahme ergangen, bestimmt das erstinstanzliche Gericht von Amts wegen einen neuen Termin. Das Berufungsgericht übersendet dem erstinstanzlichen Gericht unverzüglich eine Abschrift seiner Entscheidung. Das Ausbleiben eines Antrags nach Absatz 2 entbindet das Gericht nicht von der Überprüfungspflicht; die Verfahrensakte wird unverzüglich angefordert.

(4) Die Überprüfung erfolgt in öffentlicher Sitzung unter Mitwirkung des Staatsanwalts, des Beschuldigten und des Verteidigers nach Artikel 65 Absätze 3-5 und 7-10. Das Gericht bestätigt, ändert oder hebt die Maßnahme auf. Fehlen ausreichende Anhaltspunkte für die Gründe ihrer Fortdauer, hebt das Gericht sie auf oder ersetzt sie durch eine mildere Maßnahme. Die Nichtvorlage der Verfahrensakte kann keinen Aufschub der Überprüfung rechtfertigen.

(5) Wird innerhalb derselben Frist ein Antrag nach Artikel 65 behandelt, erfolgen die Überprüfungen gemeinsam, ohne dass die Fristen nach Artikel 65 verlängert werden. Ein eingereichter Antrag oder ein staatsanwaltschaftliches Rechtsmittel verlängert die Fristen nach Artikel 63 Absatz 4 nicht.

(6) Die Absätze 1-5 gelten entsprechend bei Hausarrest und bei Freiheitsentziehung wegen Nichtleistung der festgesetzten Sicherheitsleistung.“

§ 8. In Artikel 97 Absatz 1 wird nach den Worten „als Beschuldigter“ eingefügt: „sowie in den Fällen des Artikels 15a“.

§ 9. Artikel 105 wird um die Absätze 3-5 ergänzt:

„(3) Aussagen und andere Beweismittel, die durch Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung, rechtswidrige Gewalt oder Drohung erlangt wurden, sowie Beweismittel, die unmittelbar infolge eines solchen Verhaltens erlangt wurden, sind unzulässig. Das Verbot steht ihrer Verwendung zur Feststellung der Verantwortlichkeit für das rechtswidrige Verhalten selbst nicht entgegen.

(4) Aussagen, die unter Verletzung des Schweigerechts oder unter Verletzung des Rechts auf Zugang zu einem Rechtsanwalt in den Fällen der Artikel 15a, 55 oder 94 erlangt wurden, dürfen nicht gegen

SEITE 06 / 39 DES BULGARISCHEN ORIGINALS

die Person verwendet werden. Das Verbot darf nicht durch Verlesung einer Urkunde oder durch Vernehmung der Person, welche die Aussage entgegengenommen hat, umgangen werden.

(5) Eine spätere Bestätigung einer Aussage heilt die Rechtsverletzung nicht. Eigenständig abgegebene neue Einlassungen nach tatsächlich gewährleister Verteidigung werden gesondert beurteilt, nachdem ihre Freiwilligkeit und die Beendigung der Folgen der vorangegangenen Rechtsverletzung überprüft wurden. Das Verbot nach Absatz 3 gilt unabhängig von einer Bestätigung.“

§ 10. Artikel 107 wird um die Absätze 6-8 ergänzt:

„(6) Der Staatsanwalt und die Ermittlungsstellen prüfen die durch die Angaben in der Verfahrensakte gestützten Sachverhaltshypothesen, einschließlich solcher, welche die Verantwortlichkeit ausschließen oder mindern. Die bei Überprüfungen und Ermittlungen erlangten Unterlagen, die für die Umstände nach Artikel 102 oder für die Zuverlässigkeit einer Beweisquelle von Bedeutung sein können, werden verzeichnet und aufbewahrt, unabhängig davon, ob die Anklage beabsichtigt, sich auf sie zu berufen. Erhebliche Unterlagen, die vor Einleitung des Ermittlungsverfahrens erhoben wurden, werden zur Verfahrensakte genommen.

(7) Das Verzeichnis nach Absatz 6 enthält eine eindeutige Nummer, Herkunft, Eingangsdatum, eine kurze Inhaltsangabe, den Aufbewahrungsort und Angaben zum gewährten oder beschränkten Zugang. Das Verzeichnis wird bei Eingang neuer Unterlagen aktualisiert. Aufbewahrung und Zugang werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zum Schutz von Informationen und zur Verwendung besonderer nachrichtendienstlicher Mittel gewährleistet.

(8) Lehnt das Gericht die Zulassung der Erhebung oder Überprüfung von Beweisen ab, bezeichnet es den Umstand, zu dessen Feststellung der Antrag gestellt wurde, und die konkreten Ablehnungsgründe. Die Ablehnung darf nicht ausschließlich auf einer vorweggenommenen Beurteilung der Glaubhaftigkeit des noch nicht erhobenen Beweises beruhen. Ein ausschließlicher Verweis auf Prozessökonomie oder eine frühere Entscheidung reicht nicht aus, wenn neue erhebliche Argumente oder Umstände angeführt wurden. Der Antrag, die dagegen erhobenen Einwendungen und der Beschluss werden im Protokoll festgehalten.“

§ 11. Artikel 107a wird eingefügt:

„Entscheidung über die Zulässigkeit

Artikel 107a. (1) Bei einem konkreten Einwand der Unzulässigkeit entscheidet das Gericht nach Anhörung der Parteien und Erhebung der erforderlichen Beweise durch begründeten Beschluss, bevor das beanstandete Beweismittel bei der Entscheidung der Sache verwendet wird. Das Gericht entscheidet von Amts wegen, wenn es einen Grund nach Artikel 105 feststellt.

(2) Der Beschluss bezeichnet die festgestellte Rechtsverletzung, das betroffene Recht und die Folgen für die Zulässigkeit. Zweifel an der Glaubhaftigkeit eines zulässigen Beweismittels werden im Rahmen der Gesamtwürdigung der Beweise beurteilt und ersetzen die Prüfung nach Artikel 105 nicht.

(3) Der Beschluss unterliegt weder einer gesonderten Beschwerde noch einem gesonderten staatsanwaltschaftlichen Rechtsmittel; seine Richtigkeit wird bei Anfechtung der abschließenden gerichtlichen Entscheidung überprüft. Bei neuen Umständen kann das Gericht ihn nach Anhörung der Parteien ändern. Ausgeschlossene Unterlagen verbleiben für die Zwecke der Überprüfung in der Verfahrensakte, unter ausdrücklicher Kennzeichnung des Ausschlussgrundes und der Zwecke, für die ihre Verwendung unzulässig ist.“

SEITE 07 / 39 DES BULGARISCHEN ORIGINALS

§ 12. Artikel 110a wird eingefügt:

„Nachvollziehbarkeit und Unversehrtheit

Artikel 110a. (1) Für jeden Gegenstand, jede Probe, jeden Datenträger oder Bestand an Computerdaten, die bei einer Verfahrenshandlung sichergestellt, freiwillig übergeben oder erlangt wurden, wird ein Protokoll geführt, das Kennung, Datum, Uhrzeit, übergebende und empfangende Person, Übergabezweck, Verpackungszustand und vorgenommene Handlung enthält. Das Protokoll wird zur Verfahrensakte genommen.

(2) Öffnung, Probenahme, Untersuchung, Kopieren, Veränderung, Vernichtung oder Rückgabe werden vermerkt. Beim digitalen Kopieren werden die verwendeten Mittel, der Umfang der Kopie und die Identitätsprüfung mittels Prüfsummen oder eines anderen wissenschaftlich fundierten Verfahrens dokumentiert. Das Original wird entsprechend dem Gesetz aufbewahrt; notwendige Veränderungen werden beschrieben.

(3) Bei einer Untersuchung, die das Objekt verbraucht oder unumkehrbar verändert, unterrichtet die Stelle vorab den Beschuldigten und den Verteidiger, soweit sie bekannt sind, und gewährleistet ihnen die Möglichkeit, Fragen zu stellen und, soweit möglich, die Aufbewahrung einer Kontrollprobe zu beantragen. Bei unmittelbarer Gefahr des Verlusts des Beweises wird die Handlung unverzüglich vorgenommen; die Gründe werden dokumentiert und die Personen anschließend unterrichtet.

(4) Eine Lücke im Protokoll wird anhand der übrigen Beweise überprüft. Können Echtheit oder Unversehrtheit nicht zuverlässig festgestellt werden, dürfen die betreffenden Daten die Anklage nicht begründen. Die Zulässigkeit der Beweismittel wird nach den Artikeln 105 und 107a, ihre Beweiskraft im Rahmen der Gesamtwürdigung der Beweise beurteilt.“

§ 13. Artikel 111 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Absatz 2 werden die Worte „an die Berechtigten, denen sie entzogen wurden“ durch „an die Berechtigten unter Einhaltung des Verfahrens nach diesem Artikel“ ersetzt.

2. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Über den Rückgabeantrag entscheidet der Staatsanwalt innerhalb von drei Tagen durch begründete Verfügung. Eine Abschrift wird unverzüglich dem Antragsteller, der Person, bei der der Gegenstand sichergestellt wurde, und den anderen bekannten Personen übersandt, die konkrete Angaben zu einem eigenen Recht an dem Gegenstand vorgelegt haben. Diese Personen können die Verfügung innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Abschrift beim zuständigen erstinstanzlichen Gericht anfechten. Eine unterbliebene Entscheidung innerhalb der Dreitagesfrist kann unmittelbar vor demselben Gericht angefochten werden, solange die Untätigkeit andauert. Das Gericht fordert die erheblichen Unterlagen an und gewährt dem Staatsanwalt sowie den Personen mit widerstreitenden Ansprüchen Gelegenheit zur Stellungnahme. Es entscheidet durch einen Einzelrichter in nichtöffentlicher Sitzung innerhalb von sieben Tagen nach Eingang der Beschwerde durch endgültigen Beschluss. Erforderlichenfalls hört es die Personen an. Gibt es der Beschwerde statt, ordnet das Gericht die Rückgabe des Gegenstands oder seine weitere Aufbewahrung an, wenn die Gründe nach den Absätzen 1 und 2 oder nach Artikel 113 vorliegen.“

3. Die Absätze 6-10 werden eingefügt:

„(6) Die Rechte nach Absatz 3 werden unabhängig davon ausgeübt, ob die Person eine weitere Verfahrensstellung in der Sache besitzt. Innerhalb von drei Tagen nach Antragstellung wird den Personen unter entsprechender Anwendung des Artikels 227a Absätze 3-7 und 9 Zugang zu den Unterlagen gewährt, die zur Wahrung ihrer Rechte an dem Gegenstand erforderlich sind. Für die Berechnung der Anfechtungsfrist bei beantragtem Zugang gilt Artikel 213 Absatz 11 entsprechend.

SEITE 08 / 39 DES BULGARISCHEN ORIGINALS

(7) Die Verfügung zur Rückgabe des Gegenstands wird nicht vor Ablauf der Anfechtungsfrist für die Personen nach Absatz 3 und bei einer Beschwerde nicht vor der gerichtlichen Entscheidung vollzogen. Besteht durch die Verzögerung die Gefahr eines erheblichen Schadens, kann das Gericht auf Antrag eines Betroffenen die sofortige Vollziehung zulassen, nachdem es den übrigen bekannten Personen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. Ein durch konkrete Angaben gestützter Rechtsstreit schließt die Übergabe des Gegenstands an einen der Streitenden aus; Artikel 113 findet Anwendung. Die Übergabe oder Rückgabe entscheidet einen Streit über das Eigentum oder ein anderes dingliches Recht nicht mit Rechtskraftwirkung.

(8) Bei jeder Entscheidung über die Rückgabe werden die aktuelle Erforderlichkeit zu Beweis Zwecken, die Gesamtdauer der Zurückbehaltung, die Folgen für die Berechtigten und die Möglichkeit beurteilt, das Ziel mittels einer Kopie, einer Probe oder eines anderen weniger belastenden Mittels zu erreichen. Der Staatsanwalt führt diese Prüfung mindestens einmal alle drei Monate von Amts wegen durch und ordnet bei Wegfall des Grundes die Rückgabe unter Beachtung des Artikels 113 an. Ein ausschließlicher Verweis auf den noch ausstehenden Abschluss des Strafverfahrens reicht nicht aus.

(9) Im gerichtlichen Verfahren wird der Rückgabeantrag unmittelbar bei dem Gericht eingereicht, bei dem die Sache anhängig ist, auch durch einen Dritten. Das Gericht entscheidet innerhalb von sieben Tagen, nachdem es dem Staatsanwalt, den in ihren Rechten betroffenen Parteien und den Personen nach Absatz 3 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. Der Beschluss unterliegt der Beschwerde und dem staatsanwaltschaftlichen Rechtsmittel nach Kapitel zweiundzwanzig. Die Absätze 6-8 gelten entsprechend.

(10) Die Absätze 3 und 6-9 heben weder das besondere Verfahren für die Maßnahmen nach den Artikeln 72-73a noch die Regeln der Absätze 4 und 5 auf. Die Zurückbehaltung eines Gegenstands als Sachbeweis darf eine erforderliche Sicherungsmaßnahme nicht ersetzen, wenn die Erforderlichkeit zu Beweis Zwecken entfallen ist und ausschließlich eine künftige Einziehung oder Forderung gesichert werden soll.“

§ 14. Artikel 152 wird um die Absätze 4-6 ergänzt:

„(4) Das Gutachten bezeichnet die angewandte Methode, ihre wissenschaftliche Fundierung, ihre Anwendungsbedingungen und -grenzen, das verwendete Vergleichsmaterial, die festgestellte Unsicherheit oder Fehlermöglichkeit, soweit diese bestimmbar sind, sowie die Grundlagen jeder wesentlichen Schlussfolgerung.

(5) Dem Gutachten werden die Untersuchungsprotokolle und die verfügbaren, zu seiner Überprüfung erforderlichen Primärdaten beigelegt. Lassen der Umfang oder der Schutz der Informationen eine Beifügung nicht zu, werden ihr Aufbewahrungsort und das Zugangsverfahren angegeben. Für den Zugang im Ermittlungsverfahren gilt Artikel 227a; im gerichtlichen Verfahren entscheidet das Gericht.

(6) Der Sachverständige gibt Umstände an, die seine Unparteilichkeit beeinträchtigen können. Das Fehlen einer wissenschaftlichen Grundlage für eine eindeutige Antwort wird ausdrücklich vermerkt; es darf nicht durch eine als feststehende Tatsache dargestellte Annahme ersetzt werden.“

§ 15. Der bisherige Wortlaut des Artikels 153 wird Absatz 1; folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Die Ablehnung der Anordnung eines ergänzenden oder erneuten Gutachtens enthält eine gesonderte Antwort auf die angeführten wesentlichen Lücken, Widersprüche und methodischen Einwände.“

§ 16. Artikel 196 wird um Absatz 3 ergänzt:

„(3) Die Handlungen nach Absatz 1 Nummern 4 und 5 erfolgen durch begründete Verfügung, in der die konkreten tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die bis dahin vorgenommenen Handlungen und die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen zur Fortführung der Ermittlungen angegeben werden. Die Verfügung wird

SEITE 09 / 39 DES BULGARISCHEN ORIGINALS

zur Verfahrensakte genommen und der betroffenen Ermittlungsstelle mitgeteilt. Die neue Ermittlungsstelle wird nach dem gesetzlich vorgesehenen Verfahren bestimmt. Ein in gutem Glauben erhobener Einwand der Rechtswidrigkeit, eine Meldung über einen Verstoß oder die Ablehnung einer Weisung bilden für sich allein keinen Grund für eine Entbindung oder die Entziehung der Ermittlungen.“

§ 17. Artikel 197 erhält folgende Fassung:

„Artikel 197. (1) Die schriftlichen Weisungen des Staatsanwalts an die Ermittlungsstelle sind verbindlich.

(2) Die Ermittlungsstelle kann bei einem Staatsanwalt der übergeordneten Staatsanwaltschaft einen begründeten schriftlichen Einwand wegen Gesetzeswidrigkeit einer Weisung erheben. Der Einwand und die Entscheidung werden zur Verfahrensakte genommen. Über den Einwand entscheidet innerhalb von drei Tagen ein Staatsanwalt, der die beanstandete Weisung nicht erteilt hat. Der Einwand setzt die Ausführung nicht aus, sofern der zuständige Staatsanwalt nichts anderes anordnet. Eine Weisung zur Vornahme einer Handlung, die eine Straftat darstellt, wird nicht ausgeführt und der zuständigen Stelle unverzüglich gemeldet.

(3) Absatz 2 begründet keine nationale hierarchische Kontrolle über den Europäischen Staatsanwalt und die Delegierten Europäischen Staatsanwälte. In Verfahren nach Kapitel einunddreißig „a“ wird der Einwand gegen eine Weisung des ermittelnden Staatsanwalts vom Staatsanwalt geprüft, der die Kontrolle nach Artikel 411r ausübt. Wurde die Weisung vom kontrollierenden Staatsanwalt erteilt, prüft dieser einen begründeten Antrag auf ihre erneute Prüfung innerhalb von drei Tagen. Dies beschränkt weder die Ablehnung nach Artikel 411e noch die gesetzlich vorgesehene gerichtliche Kontrolle.“

§ 18. Artikel 198 wird um die Absätze 3-5 ergänzt:

„(3) Die Bereitstellung von Unterlagen an den Beschuldigten und den Verteidiger zur Ausübung des Verteidigungsrechts nach Maßgabe dieser Prozessordnung stellt keine Offenlegung nach Absatz 1 dar und wird nicht von einer gesonderten Genehmigung nach diesem Absatz abhängig gemacht.

(4) Die Genehmigung nach Absatz 1 erfolgt schriftlich und begründet. Sie bezeichnet den rechtmäßigen Zweck, die konkrete Notwendigkeit der Offenlegung, den Umfang der Daten und die Maßnahmen zum Schutz des Privatlebens, der Unschuldsvermutung, der Zeugen und der anderen betroffenen Personen. Die Offenlegung von Daten, die für den bezeichneten Zweck nicht erforderlich sind, sowie die Darstellung einer Person als schuldig vor Rechtskraft eines verurteilenden Urteils sind unzulässig. Dies steht der notwendigen sachlichen Unterrichtung über den Verfahrensverlauf, der Suche nach Personen oder der Abwehr einer unmittelbaren Gefahr unter Beachtung der Beschränkungen nach Absatz 1 nicht entgegen.

(5) Wurden Informationen unter Verstoß gegen Absatz 4 von einer Stelle des Ermittlungsverfahrens oder in deren Namen offengelegt, kann die betroffene Person beim zuständigen erstinstanzlichen Gericht die Feststellung und Beendigung der andauernden Verletzung beantragen. Das Gericht entscheidet innerhalb von sieben Tagen durch endgültigen Beschluss, nachdem es der Person und der Stelle Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. Gibt es dem Antrag statt, kann das Gericht die Entfernung der rechtswidrig offengelegten Informationen aus den offiziellen Kommunikationskanälen der Stelle oder die Veröffentlichung einer Klarstellung zum Verfahrensstatus der Person auf demselben Weg anordnen. Die Entscheidung klärt nicht die Schuldfrage und beschränkt weder das Recht auf Entschädigung noch die Freiheit der Medien, im Rahmen des Gesetzes über das Verfahren zu berichten.“

SEITE 10 / 39 DES BULGARISCHEN ORIGINALS

§ 19. Artikel 199 wird um die Absätze 3-5 ergänzt:

„(3) Verfügungen über die Ablehnung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, über die Einstellung oder Aussetzung des Strafverfahrens und über die Ablehnung der Wiederaufnahme eines ausgesetzten Verfahrens enthalten auch:

1. eine konkrete Beschreibung der überprüften Tatsachen und eine genaue Angabe der angewandten Rechtsgrundlage;
2. eine Analyse der erheblichen Unterlagen und Beweise, einschließlich wesentlicher Widersprüche zwischen ihnen;
3. eine Antwort auf die wesentlichen Argumente und Anträge der Personen, deren Rechte betroffen sind, sowie eine Erläuterung, weshalb die von ihnen benannten erheblichen Handlungen nicht vorgenommen wurden;
4. die Gründe, aus denen die vorhandenen Angaben oder Beweise die betreffende Schlussfolgerung rechtfertigen, unter Unterscheidung der Voraussetzungen für die Einleitung, die förmliche Beschuldigung und die gerichtliche Aburteilung;
5. das Verfahren, die Frist und die zur Anfechtung der Entscheidung berechtigten Personen sowie das Verfahren für den Zugang zu den Unterlagen.

(4) Ein allgemeiner Verweis auf die innere Überzeugung, ein Überprüfungsergebnis, ein Gutachten oder eine frühere Entscheidung ersetzt die Begründung nach Absatz 3 nicht. Wird wegen Geringfügigkeit angenommen, dass keine Straftat vorliegt, werden die konkreten Umstände erörtert, welche die Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs bedingen, getrennt von den Voraussetzungen eines minder schweren Falls. Wird mangelnde Beweisbarkeit angenommen, werden die ungeklärten wesentlichen Umstände und die vernünftigerweise erforderlichen Handlungen angegeben, die zu ihrer Klärung vorgenommen wurden.

(5) Die Anforderungen der Absätze 2-4 gelten auch für eine Entscheidung, die ungeachtet ihrer Bezeichnung die Überprüfung einer Straftatmeldung endgültig abschließt, ohne dass ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird. Die Weiterleitung an die zuständige Stelle ist für sich allein keine solche Entscheidung; sie wird dem Absender unter Angabe der empfangenden Stelle mitgeteilt.“

§ 20. Der bisherige Wortlaut des Artikels 200 wird Absatz 1; folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Über die Beschwerde darf kein Staatsanwalt entscheiden, der die angefochtene Verfügung erlassen, an ihrer Ausarbeitung mitgewirkt oder schriftliche Weisungen erteilt hat, deren Ausführung beanstandet wird. Die Beschwerde wird nach dem gesetzlich vorgesehenen Verfahren einem anderen Staatsanwalt der zuständigen Staatsanwaltschaft zugeteilt. Die Mitwirkung an einer anderen Verfahrenshandlung desselben Verfahrens führt für sich allein nicht zur Ablehnung; die Gründe nach Artikel 47 finden Anwendung.“

§ 21. Artikel 202 Absatz 2 wird am Ende ergänzt durch: „außer in den Fällen des Artikels 213 Absatz 9“.

§ 22. Artikel 207 wird um Absatz 5 ergänzt:

„(5) Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 1 vor, darf die Einleitung nicht bis zum Abschluss einer Überprüfung nach dem Gesetz über die rechtsprechende Gewalt oder eines Verwaltungs-, Disziplinar- oder anderen Verfahrens aufgeschoben werden. Diese Verfahren ersetzen Ermittlungshandlungen nicht. Eine Ablehnung allein wegen des Bestehens zivilrechtlicher Beziehungen ist unzulässig, wenn die mitgeteilten Tatsachen auch Anhaltspunkte für eine Straftat enthalten.“

§ 23. Artikel 211 wird um Absatz 3 ergänzt:

„(3) Die Beurteilung nach Absatz 1 erfordert nicht das Beweismaß, das für eine förmliche Beschuldigung oder den Erlass eines verurteilenden Urteils erforderlich ist. Die unterbliebene Überprüfung einer konkret benannten und zugänglichen

SEITE 11 / 39 DES BULGARISCHEN ORIGINALS

Quelle erheblicher Informationen kann für sich allein nicht die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass keine ausreichenden Anhaltspunkte vorliegen. Bei unmittelbarer Gefahr des Verlusts von Beweisen findet Artikel 212 Absatz 2 Anwendung.“

§ 24. Artikel 212a wird eingefügt:

„Registrierung und Entscheidungsfrist bei einer Straftatmeldung

Artikel 212a. (1) Eine Straftatmeldung wird unverzüglich bei ihrem erstmaligen Eingang bei der Staatsanwaltschaft, einer Stelle des Innenministeriums oder einer anderen Stelle des Ermittlungsverfahrens registriert. Geht die Meldung außerhalb der Staatsanwaltschaft ein, wird sie zusammen mit den vorhandenen Unterlagen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Tagen nach Eingang, an den zuständigen Staatsanwalt übermittelt; bei Einleitung nach Artikel 212 Absatz 2 gilt die Unterrichtung nach Artikel 212 Absatz 3. Das ursprüngliche Eingangsdatum bleibt bei jeder Weiterleitung erhalten. Innerhalb von drei Tagen werden dem Absender Datum und Nummer der Registrierung und die Staatsanwaltschaft mitgeteilt, an welche die Meldung übermittelt wurde, sofern eine Zustellungsadresse angegeben ist. Bei Registrierung in der Staatsanwaltschaft werden dem Absender auch die Nummer des staatsanwaltschaftlichen Vorgangs und die zuständige Staatsanwaltschaft mitgeteilt.

(2) Der Staatsanwalt entscheidet nach den Artikeln 207 und 213 innerhalb eines Monats nach dem erstmaligen Eingang der Meldung bei einer Stelle nach Absatz 1. Ist eine Überprüfung nach Artikel 145 Absatz 1 Nummer 2 oder 3 des Gesetzes über die rechtsprechende Gewalt erforderlich, gelten die Fristen nach Artikel 145 Absatz 2 desselben Gesetzes; die Entscheidung darf jedoch nicht später als vier Monate nach dem erstmaligen Eingang ergehen. Über die Beauftragung und Verlängerung der Überprüfung sowie die Endfrist werden der Absender und der bekannte Verletzte oder die geschädigte juristische Person unterrichtet. Diese Fristen entbinden die Stellen nicht von der Pflicht zur unverzüglichen Einleitung, wenn die Voraussetzungen des Artikels 207 Absatz 1 vorliegen.

(3) Weiterleitung, Verbindung, Trennung, Neunummerierung oder die Beauftragung einer ergänzenden Überprüfung derselben Tatsachen setzen die Frist nicht erneut in Gang. Bei neuen eigenständigen Tatsachen wird die Frist hierfür gesondert berechnet, ohne die Entscheidung über die ursprüngliche Meldung aufzuschieben.

(4) Das Versäumen der Frist führt weder automatisch zu einer Ablehnung noch automatisch zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens. Es entbindet den Staatsanwalt nicht von einer Entscheidung und unterliegt der gerichtlichen Überprüfung nach Artikel 213b.

(5) Die Anwendung dieses Artikels berührt weder Artikel 212 Absatz 2 noch die besonderen Vorschriften für die Europäische Staatsanwaltschaft und für Ermittlungen wegen Straftaten des Generalstaatsanwalts oder eines seiner Stellvertreter.“

§ 25. Artikel 213 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die bestätigte Verfügung über die Ablehnung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen einer von Amts wegen verfolgten Straftat kann von den Personen nach Absatz 1 innerhalb von vierzehn Tagen nach Erhalt der Abschrift beim zuständigen erstinstanzlichen Gericht angefochten werden. Die Kontrolle umfasst auch die Richtigkeit der Schlussfolgerung, dass die mitgeteilten Tatsachen keine Straftat darstellen oder auf Privatklage des Verletzten verfolgt werden. Die Personen nach Absatz 1 haben nach Absatz 11 das Recht auf Zugang zu den Überprüfungsunterlagen. Das Recht auf gerichtliche Anfechtung hängt nicht von der durch den Staatsanwalt vorgenommenen rechtlichen Einordnung ab.“

SEITE 12 / 39 DES BULGARISCHEN ORIGINALS

2. Absatz 5 wird um folgende Sätze zwei und drei ergänzt: „Das Gericht prüft auch die Einhaltung von Artikel 199 Absätze 3-5 sowie die richtige Anwendung der Artikel 207 und 211. Erforderlichenfalls kann es nach Ladung des Staatsanwalts und des Beschwerdeführers eine öffentliche Sitzung abhalten.“

3. Absatz 6 wird um folgende Sätze zwei und drei ergänzt: „Das Gericht bezeichnet die wesentlichen Lücken der Überprüfung und bestimmt eine den erforderlichen Handlungen angemessene Frist für eine neue Entscheidung, die drei Monate nicht überschreiten darf. Das Gericht bestimmt nicht die Person, die förmlich als Beschuldigter einzubeziehen ist, und greift der Schuldfrage nicht vor.“

4. Die Absätze 9-13 werden eingefügt:

„(9) Die Beschwerde nach Absatz 1 wird von einem Staatsanwalt geprüft, der weder am Erlass der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt noch Weisungen erteilt hat, welche die beanstandete Schlussfolgerung vorwegnehmen. Der Vorgang wird innerhalb von drei Tagen nach Eingang der Beschwerde übermittelt; der Staatsanwalt der übergeordneten Staatsanwaltschaft entscheidet innerhalb von vierzehn Tagen nach dessen Eingang. Ist die Anforderung zusätzlicher Unterlagen objektiv erforderlich, kann die Frist einmalig durch begründete Verfügung um höchstens vierzehn Tage verlängert werden; die Verfügung wird dem Beschwerdeführer mitgeteilt.

(10) Nach Ablauf der Frist nach Absatz 9 ohne Entscheidung können die Personen nach Absatz 1 die ursprüngliche Ablehnung unmittelbar vor dem Gericht nach Absatz 4 anfechten. Wurde die Beschwerde über den Staatsanwalt eingereicht, der die Ablehnung erlassen hat, und wurde der Vorgang nicht innerhalb der Dreitagesfrist nach Absatz 9 weitergeleitet, wird für die Zwecke der gerichtlichen Anfechtung die Vierzehntagesfrist nach Absatz 9 ab Ablauf der Weiterleitungsfrist berechnet; eine spätere Weiterleitung setzt diese Frist nicht erneut in Gang. Das Gericht fordert den Vorgang unverzüglich an. Eine nach Anrufung des Gerichts erlassene Bestätigung wird zur Gerichtsakte genommen, ohne dass eine neue Beschwerde erforderlich ist. Hebt der Staatsanwalt der übergeordneten Staatsanwaltschaft die Ablehnung im angefochtenen Teil vollständig auf, stellt das Gericht das Beschwerdeverfahren ein. Bei teilweiser Aufhebung wird das gerichtliche Verfahren hinsichtlich des nicht aufgehobenen angefochtenen Teils fortgesetzt.

(11) Der Zugang umfasst ein Verzeichnis der Unterlagen, deren Einsichtnahme und den Erhalt von Kopien und wird innerhalb von drei Tagen nach Antragstellung gewährleistet. Für bestimmte geschützte Daten können teilweiser Zugang oder Schwärzungen vorgesehen werden, ohne eine wirksame Anfechtung zu verhindern. Die vollständige oder teilweise Verweigerung erfolgt schriftlich und begründet und kann innerhalb von sieben Tagen nach ihrer Mitteilung vor dem Gericht nach Absatz 4 angefochten werden. Wird ohne schriftliche Entscheidung kein Zugang gewährt, kann dies nach Ablauf der Dreitagesfrist angefochten werden, solange die Untätigkeit andauert. Das Gericht prüft die vollständigen Unterlagen selbst und entscheidet durch einen Einzelrichter in nichtöffentlicher Sitzung innerhalb von sieben Tagen durch endgültigen Beschluss; gibt es der Anfechtung statt, bestimmt es den Umfang des Zugangs und eine Frist für seine Gewährung von höchstens drei Tagen. Wurde der Zugang vor Ablauf der Beschwerdefrist nach Absatz 4 beantragt, läuft diese Frist nicht vor Ablauf von sieben Tagen nach tatsächlicher Zugangsgewährung, bei einer nicht angefochtenen schriftlichen Verweigerung nicht vor Ablauf von sieben Tagen nach deren Mitteilung ab. In diesem Fall läuft, wenn die schriftliche Verweigerung fristgerecht angefochten oder die Nichtgewährung des Zugangs beanstandet wurde, die Beschwerdefrist nach Absatz 4 nicht vor Ablauf von sieben Tagen nach Mitteilung des endgültigen gerichtlichen Beschlusses ab; wurde darin Zugang angeordnet, werden diese sieben Tage ab dessen tatsächlicher Gewährung im gerichtlich bestimmten Umfang berechnet, sofern diese später erfolgt. Ein erneuter Antrag auf Zugang zu denselben Unterlagen verändert die Beschwerdefrist nach Absatz 4 nicht. Elektronische Kopien werden kostenlos bereitgestellt.

SEITE 13 / 39 DES BULGARISCHEN ORIGINALS

(12) Die Entscheidung nach Artikel 199 Absatz 5 unterliegt derselben Kontrolle wie die Ablehnung. Eine fehlende oder unrichtige Belehrung über die gerichtliche Anfechtung darf der Person das Beschwerderecht nicht nehmen; die Frist beginnt mit der ordnungsgemäßen Mitteilung des richtigen Verfahrens.

(13) Die Absätze 9 und 10 gelten nicht für Entscheidungen des Europäischen Staatsanwalts und der Delegierten Europäischen Staatsanwälte. Die besonderen Vorschriften nach Artikel 213b und Kapitel einunddreißig „a“ bleiben bestehen.“

§ 26. Die Artikel 213b und 213r werden eingefügt:

„Gerichtlicher Rechtsschutz bei ausbleibender Entscheidung

Artikel 213b. (1) Nach Ablauf der Frist nach Artikel 212a Absatz 2 können der Absender der Meldung, der Verletzte oder seine Erben und die geschädigte juristische Person beim zuständigen erstinstanzlichen Gericht die Bestimmung einer Entscheidungsfrist beantragen. Der Antrag wird unmittelbar bei Gericht eingereicht und setzt keine vorherige Beschwerde bei einer übergeordneten Staatsanwaltschaft voraus.

(2) Der Staatsanwalt sowie die Stelle, bei der die Meldung ursprünglich eingegangen ist, legen die vorhandenen Unterlagen und eine Stellungnahme innerhalb von drei Tagen nach Anforderung vor. Wurde der Vorgang nicht an einen Staatsanwalt weitergeleitet, ordnet das Gericht dessen unverzügliche Übermittlung an. Das Gericht entscheidet durch einen Einzelrichter in nichtöffentlicher Sitzung innerhalb von vierzehn Tagen nach seiner Anrufung; die Nichtvorlage des Vorgangs steht einer Entscheidung anhand der vorhandenen Angaben nicht entgegen. Bei Begründetheit bestimmt es eine Entscheidungsfrist von höchstens einem Monat. Das Gericht ordnet weder eine Ablehnung noch eine Einleitung noch die förmliche Beschuldigung einer bestimmten Person an.

(3) Der Beschluss ist endgültig. Eine Abschrift wird dem administrativen Leiter der zuständigen Staatsanwaltschaft übersandt, der die Umsetzung unter Wahrung der Unabhängigkeit des Staatsanwalts und der zufälligen Geschäftsverteilung gewährleistet.

(4) Wird die bestimmte Frist nicht eingehalten, fordert das Gericht auf Antrag der Person eine Erklärung an, setzt eine neue Frist von höchstens vierzehn Tagen und übermittelt die Unterlagen dem zuständigen administrativen Leiter und dem Inspektorat beim Obersten Justizrat zur Überprüfung im Rahmen ihrer Befugnisse. Dies greift einer disziplinarischen oder strafrechtlichen Verantwortlichkeit nicht vor.

(5) Lässt sich anhand der mitgeteilten Tatsachen die sachliche oder örtliche Zuständigkeit nicht bestimmen, ist das Rayongericht am Sitz der Staatsanwaltschaft zuständig, bei welcher der Vorgang anhängig ist; wurde die Meldung nicht an die Staatsanwaltschaft übermittelt, ist das Rayongericht am Sitz der Stelle zuständig, bei der sie eingegangen ist. Stellt das Gericht eine andere Zuständigkeit fest, leitet es den Antrag von Amts wegen an das zuständige Gericht weiter; die Frist gilt für den Absender als gewahrt.

(6) Dieses Verfahren findet unter Beachtung von Artikel 2 Absatz 1 und der Befugnisse nationaler Gerichte nach Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1939 Anwendung; eine nationale hierarchische Kontrolle über die Europäische Staatsanwaltschaft wird nicht begründet.

Umsetzung gerichtlicher Weisungen

Artikel 213r. (1) Nach gerichtlicher Aufhebung einer Ablehnung fügt der Staatsanwalt der neuen Entscheidung einen Bericht über die Umsetzung jeder verbindlichen Weisung und über die Ergebnisse der ergänzenden Überprüfung bei. Die Unmöglichkeit, eine Weisung umzusetzen, wird durch konkrete Tatsachen und vorgenommene Handlungen begründet.

SEITE 14 / 39 DES BULGARISCHEN ORIGINALS

(2) Die erneute Ablehnung kann innerhalb von vierzehn Tagen nach Erhalt der Abschrift unter entsprechender Anwendung von Artikel 213 Absätze 11 und 12 unmittelbar vor dem Gericht nach Artikel 213 Absatz 4 angefochten werden. Eine erneute Bestätigung durch eine übergeordnete Staatsanwaltschaft ist nicht erforderlich.

(3) Die erneute Wiedergabe der aufgehobenen Schlussfolgerung ohne Umsetzung der verbindlichen Weisungen und ohne festgestellte objektive Unmöglichkeit ihrer Umsetzung bildet einen Aufhebungsgrund. Nach Rechtskraft des entsprechenden Aufhebungsbeschlusses übersendet das Gericht eine Abschrift an den administrativen Leiter zur Zuweisung an einen anderen Staatsanwalt durch zufällige Geschäftsverteilung und an das Inspektorat beim Obersten Justizrat zur Überprüfung im Rahmen seiner Befugnisse. Der neue Staatsanwalt entscheidet eigenständig unter Beachtung der gerichtlichen Weisungen.

(4) Die Zuweisung an einen anderen Staatsanwalt nach Absatz 3 nach Rechtskraft des Beschlusses erfolgt durch eine begründete Entscheidung, die zum Vorgang genommen wird. Sie stellt keine Disziplinarstrafe dar und greift weder den Einleitungsgründen noch der Schuld einer bestimmten Person vor.

(5) Die Vorschriften der Absätze 3 und 4 über die Zuweisung an einen anderen Staatsanwalt gelten weder für den Europäischen Staatsanwalt und die Delegierten Europäischen Staatsanwälte noch für den Staatsanwalt zur Untersuchung von Straftaten des Generalstaatsanwalts oder eines seiner Stellvertreter. In diesen Fällen übermittelt das Gericht seine Feststellungen der nach dem jeweiligen besonderen Verfahren zuständigen Stelle, ohne die Zuständigkeit oder das Verfahren zur Bestimmung des Staatsanwalts zu ändern.“

§ 27. In Artikel 219 Absatz 3 Nummer 4 werden die Worte „sofern dies die Ermittlungen nicht erschwert“ durch „wobei Zugangsbeschränkungen ausschließlich nach Artikel 227a zulässig sind“ ersetzt.

§ 28. Artikel 227a wird eingefügt:

„Zugang zu den Unterlagen und gerichtliche Kontrolle

Artikel 227a. (1) Ab der förmlichen Beschuldigung haben der Beschuldigte und der Verteidiger das Recht auf Zugang zu den Unterlagen und dem Verzeichnis nach Artikel 107 Absätze 6 und 7, einschließlich der Unterlagen, auf welche die Anklage sich nicht zu berufen beabsichtigt. Der Zugang wird unverzüglich gewährt; erfordert seine Organisation Zeit, innerhalb von drei Tagen nach Antragstellung. Neu eingegangene Unterlagen werden nach demselben Verfahren bereitgestellt.

(2) Unterlagen, welche die Verantwortlichkeit ausschließen oder mindern können, und Unterlagen, die für die Anfechtung einer Freiheitsentziehung oder einer anderen prozessualen Zwangsmaßnahme von wesentlicher Bedeutung sind, werden rechtzeitig ohne Antrag und in jedem Fall vor der Entscheidung über die betreffende Maßnahme bereitgestellt. Die Bereitstellung erfolgt unter Wahrung der geschützten Identität nach Artikel 123, ohne die für eine wirksame Verteidigung erforderlichen Informationen einzuschränken. Abschriften in elektronischer Form werden kostenlos bereitgestellt.

(3) Der Staatsanwalt kann durch begründete Verfügung den Zugang zu einem bestimmten Teil einer Unterlage vorübergehend beschränken, wenn dieser eine ernste Gefahr für das Leben oder die Grundrechte einer anderen Person begründet oder dies zur Abwendung einer konkreten und erheblichen Gefährdung der Ermittlungen oder der nationalen Sicherheit unbedingt erforderlich ist. Die Beschränkung muss mit der Fairness des Verfahrens vereinbar sein und darf nicht allein auf einem allgemeinen Verweis auf das Ermittlungsgeheimnis oder eine Geheimhaltungseinstufung beruhen. Sie ist für die Unterlagen nach Absatz 2 unzulässig. Der Inhalt der Beschränkung wird der Verteidigung so mitgeteilt, dass eine Anfechtung ohne Offenlegung der geschützten Informationen möglich ist.

(4) Der Staatsanwalt legt die Verfügung und die vollständige Unterlage innerhalb von vierundzwanzig Stunden dem zuständigen erstinstanzlichen Gericht vor. Das Gericht entscheidet durch einen Einzelrichter innerhalb

SEITE 15 / 39 DES BULGARISCHEN ORIGINALS

von drei Tagen nach Eingang der Unterlagen, nachdem der Verteidigung Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme gegeben wurde. Es prüft die vollständige Unterlage selbst und beurteilt die Möglichkeit eines teilweisen Zugangs, einer Schwärzung geschützter Daten oder der Bereitstellung eines Auszugs. Erforderlichenfalls hält es eine Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit ab. Werden die Unterlagen nicht innerhalb der Frist nach Satz eins vorgelegt, entfällt die Beschränkung. Ohne gerichtliche Bestätigung entfällt sie mit Ablauf der Entscheidungsfrist, spätestens jedoch vier Tage nach ihrer Anordnung.

(5) Das Gericht bestimmt den Umfang und die Dauer der Beschränkung, die dreißig Tage nicht überschreiten darf. Eine Verlängerung ist nach demselben Verfahren aufgrund aktueller Umstände zulässig. Entfällt der Grund, gewährt der Staatsanwalt unverzüglich Zugang. Die Beschränkung darf nicht über die abschließende Offenlegung der Ermittlungsakte hinaus fort dauern, außer hinsichtlich geschützter personenbezogener Daten, deren Nichtoffenlegung eine wirksame Anfechtung der Anklage nicht verhindert.

(6) Bei Verweigerung oder Nichtgewährung des Zugangs innerhalb der Frist nach Absatz 1 können der Beschuldigte oder der Verteidiger unmittelbar das zuständige erstinstanzliche Gericht anrufen. Der Staatsanwalt übermittelt die angeforderten Unterlagen bis zum folgenden Tag. Das Gericht entscheidet innerhalb von drei Tagen und bestimmt bei Begründetheit des Antrags eine Umsetzungsfrist von höchstens vierundzwanzig Stunden.

(7) Die Beschlüsse nach den Absätzen 4-6 sind endgültig und unverzüglich zu vollziehen. Sie stehen einer erneuten Überprüfung bei Änderung der Umstände und einer Überprüfung durch das über die Anklage entscheidende Gericht nicht entgegen.

(8) Im gerichtlichen Verfahren wird der Zugang durch das Gericht gewährleistet. Die Anklage darf nicht auf eine Unterlage gestützt werden, zu der die Verteidigung keine ausreichende Gelegenheit zur Kenntnisnahme und Anfechtung erhalten hat. Wurde eine Unterlage verspätet bereitgestellt, ist die notwendige Vorbereitungszeit zu gewähren.

(9) Für den Zugang zu Verschlusssachen gelten die gesetzlichen Schutzvorschriften, ohne die Befugnis des Gerichts zur Prüfung der vollständigen Unterlagen und die Garantien nach den Absätzen 2 und 8 einzuschränken.“

§ 29. Artikel 229 Absatz 3 wird um folgenden Satz zwei ergänzt: „Für Anträge auf Zugang zu Unterlagen und deren Ablehnung gilt Artikel 227a.“

§ 30. Artikel 234 wird um die Absätze 12-14 ergänzt:

„(12) Jeder Antrag und jede Verfügung zur Verlängerung der Ermittlungen bezeichnet die vorgenommenen Handlungen, die konkret noch ausstehenden Handlungen, die Gründe dafür, dass sie nicht fristgerecht vorgenommen wurden, und die für sie benötigte Zeit. Ein allgemeiner Verweis auf tatsächliche und rechtliche Komplexität oder Arbeitsbelastung reicht nicht aus. Eine Verlängerung nach Absatz 3 Satz zwei ist für jede einzelne Verlängerung für höchstens drei Monate zulässig.

(13) Dem Beschuldigten und dem Verteidiger, dem Verletzten oder seinen Erben und der geschädigten juristischen Person werden die Dauer der Verlängerung und ihre Gründe mitgeteilt, ohne geschützte Daten oder konkrete bevorstehende Ermittlungsmethoden offenzulegen. Nach Ablauf von zwölf Monaten ab Einleitung kann jede weitere Verlängerung von diesen Personen innerhalb von sieben Tagen nach Mitteilung vor dem zuständigen erstinstanzlichen Gericht als Antrag auf Überprüfung der Verzögerung nach Artikel 369 angefochten werden, unabhängig von den Fristen nach Artikel 368. Die Beschwerde setzt die Ermittlungen nicht aus.

(14) Bei der Kontrolle nach Absatz 13 erklärt das Gericht rechtmäßig vorgenommene Handlungen nicht allein wegen der Verzögerung für unwirksam und stellt das Strafverfahren nicht aus diesem Grund ein. Bei ungerechtfertigter Verzögerung bestimmt es eine konkrete Frist nach Artikel 369 und überprüft deren Einhaltung.“

SEITE 16 / 39 DES BULGARISCHEN ORIGINALS

§ 31. Artikel 239 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Absatz 6 werden die Worte „nach Absatz 3“ durch „nach Absatz 4“ ersetzt.

2. Die Absätze 7 und 8 werden eingefügt:

„(7) Zugleich mit der erstmaligen Versiegelung wird eine beglaubigte Arbeitskopie erstellt, deren Identität mit dem Original nachgewiesen ist. Der vernommenen Person und ihrem Rechtsanwalt wird auf Antrag innerhalb von drei Tagen eine Kopie bereitgestellt. Für den Zugang des Beschuldigten und des Verteidigers zu Aufzeichnungen anderer Personen gilt Artikel 227a. Zur Wiedergabe einer Arbeitskopie, deren Identität nachgewiesen ist, muss das Original nicht entsiegelt werden.

(8) Die Aufzeichnungen werden für die Aufbewahrungsdauer der Verfahrensakte unter Schutz gegen Veränderung, Verlust und unbefugten Zugang aufbewahrt. Die Bereitstellung einer Kopie berechtigt nicht zur öffentlichen Verbreitung. Die Kosten der vorgeschriebenen Aufzeichnung, Aufbewahrung und Bereitstellung von Kopien werden dem Beschuldigten nicht auferlegt.“

§ 32. Artikel 240 erhält folgende Fassung:

„Videoaufzeichnung mit Ton

Artikel 240. (1) Die Vorschriften der Artikel 237-239 gelten entsprechend für die Erstellung einer Videoaufzeichnung mit Ton.

(2) Im Ermittlungsverfahren ist bei der Vernehmung eines Beschuldigten, einer Person im Freiheitsentzug, eines kindlichen oder jugendlichen Zeugen und eines Zeugen mit besonderen Schutzbedürfnissen zwingend eine Videoaufzeichnung mit Ton zu erstellen. Diese Regel gilt auch bei richterlicher Vernehmung nach den Artikeln 222 und 223. Die Verpflichtung gilt auch bei der Einholung von Auskünften nach Artikel 15a, einschließlich vor Einleitung des Ermittlungsverfahrens.

(3) Die Aufzeichnung umfasst die Belehrung über die Rechte, sämtliche Fragen und Antworten sowie Beginn und Ende von Unterbrechungen. Vor einer Unterbrechung und nach Wiederaufnahme werden Grund und Uhrzeit mitgeteilt. Die Wiederholung einer bereits durchgeführten Vernehmung allein zur Erstellung einer Aufzeichnung ist unzulässig.

(4) Bei einer plötzlichen technischen Störung wird die Vernehmung ausgesetzt. Ohne Aufzeichnung darf sie nur fortgesetzt werden, wenn ein Aufschub eine unmittelbare Gefahr für das Leben oder des unwiederbringlichen Verlusts wesentlicher Beweise begründet und ein Rechtsanwalt der vernommenen Person anwesend ist. Die Gründe und die zur Wiederherstellung der Aufzeichnung ergriffenen Maßnahmen werden im Protokoll ausführlich dokumentiert. Das Fehlen einer im Voraus bereitgestellten Ausrüstung ist keine technische Störung.

(5) Bei einem Zeugen mit geheimer Identität oder einer unter Schutz stehenden Person wird die Aufzeichnung unter Beachtung der Schutzmaßnahmen erstellt und aufbewahrt. Die den Parteien bereitgestellte Kopie legt die geschützte Identität nicht offen; die Möglichkeit einer wirksamen Anfechtung der Aussage bleibt erhalten.

(6) Bei Streit über die Richtigkeit des Protokolls wird die Aufzeichnung überprüft. Der Einwand und die Entscheidung werden dem Protokoll beigelegt. Das Fehlen einer vorgeschriebenen Aufzeichnung außerhalb des Falls nach Absatz 4 wird nach den Artikeln 105 und 107a beurteilt.“

§ 33. Artikel 243 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Absatz 10 Satz eins wird am Ende eingefügt: „unter Beachtung der Absätze 19 und 20“.

SEITE 17 / 39 DES BULGARISCHEN ORIGINALS

2. In Absatz 11:

a) werden in Satz eins die Worte „Der Generalstaatsanwalt kann die Verfügung zur Einstellung des Strafverfahrens auch nach Ablauf der Frist nach Absatz 10 aufheben, wenn:“ durch „Nach Ablauf der Frist nach Absatz 10 kann der Generalstaatsanwalt beim zuständigen erstinstanzlichen Gericht unter den Voraussetzungen der Absätze 19-23 die Aufhebung der Verfügung zur Einstellung des Strafverfahrens beantragen, wenn:“ ersetzt;

b) werden im Satz nach Nummer 7 die Worte „nach den Nummern 3, 4 und 5“ durch „nach den Nummern 3 und 4“ ersetzt und folgender Satz zwei eingefügt: „Die Umstände nach Nummer 5 werden durch Ermittlungen festgestellt.“

3. Die Absätze 15-18 werden eingefügt:

„(15) Vor einer Einstellung nach Absatz 1 Nummer 2 überprüft der Staatsanwalt die Einhaltung von Artikel 107 Absätze 6 und 7 und erörtert alle rechtzeitig gestellten erheblichen Beweisanträge. Er gibt an, weshalb die nicht vorgenommene Handlung unzulässig, unerheblich, unnötig oder objektiv unmöglich ist. Diese Verpflichtung erlaubt keine Fortsetzung der Strafverfolgung allein zu dem Zweck, nach unbestimmten Beweisen gegen den Beschuldigten zu suchen.

(16) Die Abschrift nach Absatz 4 wird zusammen mit einem aktuellen Verzeichnis der Unterlagen bereitgestellt. Für den Zugang der Personen nach Absatz 4, für die Anfechtung einer Verweigerung oder Nichtgewährung des Zugangs und für den Nichtablauf der Beschwerdefrist nach Absatz 4 gilt Artikel 213 Absatz 11 entsprechend. Für die Prüfung der Anfechtung hinsichtlich des Zugangs ist das Gericht nach Absatz 4 zuständig.

(17) Das Gericht überprüft auch die Einhaltung von Artikel 199 Absätze 3 und 4 sowie Absatz 15 dieses Artikels. Eine wesentliche Lücke der Ermittlungen, die einer fundierten Entscheidung entgegensteht, wird im Aufhebungsbeschluss konkret bezeichnet. Das Gericht ordnet weder die förmliche Beschuldigung einer bestimmten Person noch die Einreichung einer Anklageschrift an.

(18) Bei erneuter Einstellung nach gerichtlicher Aufhebung gelten Artikel 213r Absätze 1 und 3-5. Gerichtliche Weisungen dürfen weder die Unschuldsvermutung noch das Verbot erneuter Strafverfolgung beeinträchtigen.“

4. Die Absätze 19-23 werden eingefügt:

„(19) Enthält die Verfügung eine Sachentscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit einer bestimmten Person und ist sie nach Ausschöpfung der ordentlichen Rechtsbehelfe oder Ablauf der hierfür vorgesehenen Fristen endgültig geworden, ist eine Aufhebung nach Absatz 10 oder 11 zum Nachteil der Person nur bei neuen oder neu entdeckten Umständen oder bei einem wesentlichen Mangel des vorangegangenen Verfahrens zulässig, die dessen Ausgang beeinflussen können. Ein wesentlicher Mangel nach Satz eins ist eine schwere Verletzung der Verfahrensregeln, die grundlegende Garantien der Rechtmäßigkeit und Fairness des Verfahrens betrifft. Eine andere Würdigung bereits bekannter Tatsachen und Beweise oder eine andere Gesetzesauslegung bilden für sich allein keinen solchen Grund. Die Möglichkeit einer Aufhebung von Amts wegen nach den Absätzen 10 und 11 schiebt den Eintritt der Endgültigkeit nach diesem Absatz nicht hinaus.

(20) In den Fällen des Absatzes 19 wird die Aufhebung nach Absatz 10 vom zuständigen erstinstanzlichen Gericht auf begründeten Antrag eines Staatsanwalts der übergeordneten Staatsanwaltschaft ausgesprochen. Die Aufhebung nach diesem Absatz erfolgt innerhalb der Frist nach Absatz 10; die Antragstellung hemmt und verlängert diese Frist nicht. Es gilt das Verfahren nach Absatz 21 Sätze zwei und drei sowie Absatz 22. Außerhalb der Fälle des Absatzes 19 bleibt die Befugnis zur Aufhebung von Amts wegen nach Absatz 10 bestehen.

SEITE 18 / 39 DES BULGARISCHEN ORIGINALS

(21) Der Antrag nach Absatz 11 wird innerhalb von sechs Monaten nach Kenntniserlangung von dem Umstand gestellt, auf den er sich stützt; bei einem durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung festgestellten Grund läuft die Frist ab deren Rechtskraft. Der Antrag bezeichnet den konkreten Grund, die Angaben zur Fristwahrung, die Auswirkungen des Mangels oder des neuen Umstands auf den Verfahrensausgang und die Gründe, weshalb er nicht früher berücksichtigt wurde. Das Gericht prüft von Amts wegen die Einhaltung des Verbots erneuter Strafverfolgung und der Verjährung.

(22) Das Gericht übersendet eine Abschrift des Antrags an die Person, hinsichtlich deren das Verfahren eingestellt wurde, ihren Verteidiger, den Verletzten oder seine Erben und die geschädigte juristische Person. Die Person, hinsichtlich deren das Verfahren eingestellt wurde, ist zur Teilnahme berechtigt, unabhängig davon, ob sie förmlich als Beschuldigter einbezogen war. Diesen Personen wird Zugang zu den Unterlagen und eine siebentägige Stellungnahmefrist gewährt. Das erstinstanzliche Gericht behandelt den Antrag durch einen Einzelrichter in öffentlicher Sitzung unter Mitwirkung eines Staatsanwalts und unter Ladung der genannten Personen und entscheidet innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags und der Verfahrensakte durch begründeten Beschluss, mit dem es den Antrag zurückweist oder die Verfügung aufhebt und die Sache an den Staatsanwalt zurückverweist. Der Beschluss kann innerhalb von sieben Tagen nach Mitteilung durch Beschwerde oder staatsanwaltschaftliches Rechtsmittel beim zuständigen Berufungsgericht angefochten werden. Eine Abschrift der Beschwerde oder des staatsanwaltschaftlichen Rechtsmittels wird den übrigen Beteiligten übersandt, die innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt eine schriftliche Erwiderung einreichen können. Das Berufungsgericht behandelt die Sache in einem Spruchkörper aus drei Richtern in nichtöffentlicher Sitzung oder, wenn eine Anhörung der Beteiligten erforderlich ist, in öffentlicher Sitzung unter deren Ladung und entscheidet innerhalb eines Monats nach Eingang der Verfahrensakte durch endgültigen Beschluss. Bis zur Rechtskraft des Aufhebungsbeschlusses wird das eingestellte Verfahren nicht wiederaufgenommen, und es dürfen darin keine prozessualen Zwangsmaßnahmen gegen die Person angeordnet werden. Die neue Frist nach Absatz 12 beginnt mit Rechtskraft des Aufhebungsbeschlusses.

(23) Wurde die Einstellungsverfügung durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung bestätigt oder geändert, erfolgt die Aufhebung der Einstellung ausschließlich nach Kapitel dreiunddreißig. Die Vorschriften der Absätze 19-22 heben die Ausnahmen nach den Absätzen 13 und 14 nicht auf und gestatten keine Wiederaufnahme einer verjährten Strafverfolgung.“

§ 34. Artikel 243a wird um Absatz 8 ergänzt:

„(8) Artikel 243 Absätze 15-18 gilt entsprechend; die Rechte der Personen nach Artikel 243 Absatz 4 werden von den Personen nach Absatz 2 Nummer 2 ausgeübt. Das Gericht gewährt diesen Personen Zugang zu den Unterlagen und bestimmt eine Stellungnahmefrist von mindestens drei Tagen nach Zugangsgewährung und Unterrichtung über die Frist. Das Gericht entscheidet nicht vor Ablauf der Stellungnahmefrist; die Frist nach Absatz 3 wird nur insoweit verlängert, wie es zur Wahrung dieser Garantie erforderlich ist.“

§ 35. Artikel 243b wird eingefügt:

„Gerichtliche Kontrolle von Amts wegen bei Einstellung eines Verfahrens wegen einer Straftat gegen die Rechtspflege

Artikel 243b. (1) Bei Einstellung eines Strafverfahrens wegen einer Straftat nach den Artikeln 288-289 des Strafgesetzbuchs, die von einem Richter, Schöffen, Staatsanwalt oder einer als Ermittlungsorgan handelnden Person im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Aufgaben begangen wurde, gilt Artikel 243a Absätze 2-8. In diesen Fällen findet Artikel 243 Absatz 4 keine Anwendung. Die Kontrolle erfolgt unabhängig davon, ob ein Verletzter oder eine geschädigte juristische Person vorhanden ist, und setzt keine Beschwerde voraus.

SEITE 19 / 39 DES BULGARISCHEN ORIGINALS

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn diese Umstände Gegenstand der Ermittlungen waren, unabhängig von der letztlich angenommenen rechtlichen Einordnung und davon, ob eine bestimmte Person förmlich als Beschuldigter einbezogen wurde.

(3) Der Staatsanwalt unterrichtet die Person, welche die Straftat gemeldet hat, über die Übermittlung der Verfügung und der Verfahrensakte an das Gericht. Erfolgt die Übermittlung nicht innerhalb der Frist nach Artikel 243a Absatz 2, kann diese Person das Gericht verständigen, das die Verfügung und die Verfahrensakte von Amts wegen anfordert. Die Verständigung verleiht dem Absender weder Parteistellung noch Zugang zu geschützten Daten über das gesetzlich Vorgesehene hinaus.

(4) Für Straftaten des Generalstaatsanwalts oder eines seiner Stellvertreter gilt das besondere Verfahren nach Kapitel einunddreißig „a“. In Sachen, die in die Zuständigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft fallen, wird die gerichtliche Kontrolle unter Beachtung von Artikel 42 der Verordnung (EU) 2017/1939 ausgeübt. Dieser Artikel ändert weder die Zuständigkeit der Ermittlungsstellen noch die der Kommission zur Korruptionsbekämpfung.“

§ 36. Artikel 244 wird um die Absätze 9-11 ergänzt:

„(9) Die Aussetzungsverfügung bezeichnet das konkrete tatsächliche Hindernis, die Angaben, durch die es festgestellt wird, die zu seiner Überwindung vorgenommenen Handlungen und die Handlungen, die rechtmäßig fortgesetzt werden können. Vor einer Aussetzung werden die möglichen unaufschiebbaren Handlungen zur Beweissicherung vorgenommen. Ein unermittelter Täter rechtfertigt für sich allein keine Aussetzung, wenn konkrete, zugängliche und erhebliche Ermittlungshandlungen zu seiner Feststellung noch nicht vorgenommen wurden.

(10) Für den Zugang der Personen nach Absatz 3 zu den Unterlagen und für die Beschwerdefrist gilt Artikel 243 Absatz 16 entsprechend. Bei Aufhebung bezeichnet das Gericht konkret die festgestellte Rechtswidrigkeit oder fehlende tatsächliche Fundierung. Bei erneuter Aussetzung nach gerichtlicher Aufhebung gelten Artikel 213r Absätze 1 und 3-5.

(11) Die Rechtmäßigkeit der ursprünglichen Aussetzung entbindet den Staatsanwalt nicht von den Überprüfungen nach Artikel 245a.“

§ 37. Artikel 244a wird um Absatz 6 ergänzt:

„(6) Artikel 244 Absätze 9-11 und Artikel 245a gelten entsprechend; die Rechte der Personen nach Artikel 244 Absatz 3 werden von den Personen nach Absatz 2 Nummer 2 ausgeübt. Das Gericht gewährt diesen Personen Zugang zu den Unterlagen und bestimmt eine Stellungnahmefrist von mindestens drei Tagen nach Zugangsgewährung und Unterrichtung über die Frist. Das Gericht entscheidet nicht vor Ablauf der Stellungnahmefrist; die Frist nach Absatz 3 wird nur insoweit verlängert, wie es zur Wahrung dieser Garantie erforderlich ist.“

§ 38. Artikel 244b wird eingefügt:

„Gerichtliche Kontrolle von Amts wegen bei Aussetzung eines Verfahrens wegen einer Straftat gegen die Rechtspflege

Artikel 244b. (1) Bei Aussetzung eines Strafverfahrens in den Fällen des Artikels 243b Absätze 1 und 2 gilt Artikel 244a Absätze 2-6. In diesen Fällen findet Artikel 244 Absatz 3 keine Anwendung. Die Kontrolle erfolgt unabhängig von einer Beschwerde.

(2) Artikel 243b Absätze 3 und 4 sowie Artikel 245a finden ebenfalls Anwendung.“

SEITE 20 / 39 DES BULGARISCHEN ORIGINALS

§ 39. Artikel 245a wird eingefügt:

„Regelmäßige Überprüfung des ausgesetzten Verfahrens

Artikel 245a. (1) Spätestens drei Monate nach der Aussetzung und danach alle drei Monate prüft der Staatsanwalt, ob der Grund fortbesteht und ob eine Wiederaufnahme nach Artikel 245 Absatz 2 erforderlich ist. Die Überprüfung umfasst die Ergebnisse der Fahndung, neu eingegangene Unterlagen und die Gefahr des Verlusts von Beweisen oder des Verjährungseintritts.

(2) Ist der Grund entfallen oder sind zusätzliche Ermittlungshandlungen erforderlich, wird das Verfahren unverzüglich wiederaufgenommen. In den übrigen Fällen erlässt der Staatsanwalt eine begründete Ablehnung der Wiederaufnahme, welche die Ergebnisse der Überprüfung enthält und den Personen nach Artikel 244 Absatz 3 mitgeteilt wird.

(3) Die Personen nach Artikel 244 Absatz 3 können auch vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 eine Wiederaufnahme beantragen, indem sie neue konkrete Umstände oder die Notwendigkeit bestimmter Handlungen angeben. Der Staatsanwalt entscheidet innerhalb von vierzehn Tagen. Ein erneuter Antrag ohne neue Umstände begründet vor der nächsten regelmäßigen Überprüfung keine neue Entscheidungsfrist.

(4) Die Ablehnung nach Absatz 2 oder 3 kann innerhalb von sieben Tagen nach ihrem Erhalt vor dem zuständigen erstinstanzlichen Gericht angefochten werden. Nach Ablauf der Fristen nach Absatz 1 oder Absatz 3 ohne Entscheidung können dieselben Personen das Gericht unmittelbar anrufen. Für den Zugang zu den Unterlagen und für die Beschwerdefrist gilt Artikel 243 Absatz 16 entsprechend. Das Gericht fordert unverzüglich die Verfahrensakte an, die der Staatsanwalt innerhalb von drei Tagen nach Anforderung vorlegt. Dem Staatsanwalt und den übrigen bekannten Personen nach Artikel 244 Absatz 3 wird Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von mindestens drei Tagen nach Gewährung des Zugangs zu den Unterlagen und Unterrichtung über die Frist gegeben. Das Gericht entscheidet durch einen Einzelrichter in nichtöffentlicher Sitzung innerhalb von vierzehn Tagen nach Eingang der Verfahrensakte und überprüft dabei das Fortbestehen des Grundes und die Notwendigkeit von Ermittlungshandlungen. Das Gericht entscheidet nicht vor Ablauf der Stellungnahmefrist; die Entscheidungsfrist wird nur insoweit verlängert, wie es zur Wahrung dieser Garantie erforderlich ist. Bei Begründetheit hebt es die Ablehnung auf und ordnet die Wiederaufnahme an; bei ausbleibender Entscheidung setzt es eine Frist von höchstens sieben Tagen für den Erlass einer Entscheidung. Der Beschluss ist endgültig.

(5) In Verfahren nach den Artikeln 244a und 244b wird die Ablehnung nach Absatz 2 innerhalb von drei Tagen von Amts wegen an das zuständige erstinstanzliche Gericht, in Verfahren nach Artikel 411d an das Stadtgericht Sofia zur Überprüfung nach Absatz 4 übersandt. Das Gericht, das die Aussetzung oder deren Fortdauer von Amts wegen überprüft hat, bestimmt in seiner Entscheidung den Termin der nächsten Überprüfung entsprechend den Fristen nach Absatz 1 und fordert vor deren Ablauf von Amts wegen die Verfahrensakte und die Verfügung des Staatsanwalts an. Eine ausbleibende Entscheidung des Staatsanwalts oder die Nichtübersendung der Verfügung entbindet das Gericht nicht von der Überprüfung, die innerhalb von vierzehn Tagen nach Ablauf der jeweiligen Frist nach Absatz 1 erfolgt. Fehlt eine staatsanwaltschaftliche Entscheidung, prüft das Gericht eigenständig das Vorliegen des Aussetzungsgrundes und die Notwendigkeit von Ermittlungshandlungen und bestätigt die Fortdauer der Aussetzung oder hebt sie auf und ordnet die Wiederaufnahme an. Die Garantien für Zugang, Stellungnahmen und eine begründete Entscheidung nach Absatz 4 gelten. Dieses Verfahren beschränkt das Beschwerderecht nicht.

(6) Die Überprüfungen verlängern Aussetzungsfristen nicht, soweit das Gesetz eine Höchstfrist festlegt, und hemmen oder unterbrechen die Verjährung nicht außerhalb der im Strafgesetzbuch vorgesehenen Gründe. Die Wiederaufnahme bedeutet keine Vorwegnahme der Anklageentscheidung.“

SEITE 21 / 39 DES BULGARISCHEN ORIGINALS

§ 40. Artikel 246 Absatz 4 wird um folgenden Satz zwei ergänzt: „Beigefügt werden auch das aktuelle Verzeichnis nach Artikel 107 Absatz 7, die Entscheidungen zur Zugangsbeschränkung und eine Aufstellung der der Verteidigung bereitgestellten Unterlagen.“

§ 41. In Artikel 248:

1. Absatz 1 wird um die Nummern 10 und 11 ergänzt:

„10. die Erfüllung der Pflichten zum Zugang zu den Unterlagen und die erforderliche Vorbereitungszeit der Verteidigung;

11. den Zeitplan der Gerichtssitzungen, die Fristen zur Vorlage von Sachverständigengutachten und die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung gefährdeter Beweise.“

2. Absatz 3 wird um folgende Sätze zwei und drei ergänzt: „Die Beschränkung gilt nicht, wenn der Grund erst später entstanden oder bekannt geworden ist, einschließlich infolge verspäteter Bereitstellung einer Unterlage. Sie gilt auch nicht für Einwände nach den Artikeln 105 und 107a.“

3. Absatz 4 wird um folgenden Satz zwei ergänzt: „Das Verbot steht einer Entscheidung nach Artikel 107a nicht entgegen, wenn die Frage ohne Beurteilung der Beweisbarkeit der Anklage entschieden werden kann, ebenso wenig den Handlungen nach Absatz 1 Nummern 10 und 11.“

4. Absatz 7 wird eingefügt:

„(7) Die bestimmten Fristen und der Zeitplan werden bei objektiver Notwendigkeit nach Anhörung der Parteien geändert. Das Versäumen einer Frist führt nicht zum Ausschluss eines Beweisantrags oder Einwands. Bei Vertagung bezeichnet das Gericht den konkreten Grund und die zu seiner Beseitigung erforderlichen Handlungen.“

§ 42. Artikel 270 wird um Absatz 5 ergänzt:

„(5) Bis zur Rechtskraft des Urteils überprüft das Gericht, bei dem die Sache anhängig ist, von Amts wegen die Notwendigkeit von Untersuchungshaft oder Hausarrest spätestens sechzig Tage nach der letzten gerichtlichen Sachprüfung. Die Überprüfung erfolgt nach den Absätzen 2 und 4 unter Beachtung von Artikel 63 Absatz 13 und unabhängig von einem Antrag nach Absatz 1. Bei Übersendung der Sache an eine andere Instanz wird im Begleitschreiben das Datum der letzten Überprüfung angegeben.“

§ 43. Artikel 305 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Absatz 3 wird um folgende Sätze drei, vier und fünf ergänzt: „Das Gericht erörtert die wesentlichen Argumente von Anklage und Verteidigung, die Beweise zur Stützung der Anklage und zugunsten des Angeklagten sowie die Widersprüche, die für den Ausgang der Sache von Bedeutung sind. Es legt gesonderte Erwägungen zu den konkreten Einwänden hinsichtlich Zulässigkeit, Echtheit und Zuverlässigkeit der Beweismittel sowie zu wesentlichen methodischen Einwänden gegen Sachverständigengutachten dar. Die Aufzählung oder Wiedergabe von Beweismaterial ohne Würdigung seiner Bedeutung für die festgestellten Umstände genügt dem Begründungserfordernis nicht.“

2. Die Absätze 7 und 8 werden eingefügt:

„(7) Bei einer Verurteilung bezeichnet das Gericht die Beweise für jedes streitige wesentliche Element der Anklage und die Gründe, weshalb die durch Beweise gestützten Einwände dagegen keinen Zweifel im Sinne von Artikel 303 Absatz 2 begründen. Bei einem Freispruch bezeichnet das Gericht die nicht festgestellten Umstände der Anklage beziehungsweise die Gründe dafür, weshalb

SEITE 22 / 39 DES BULGARISCHEN ORIGINALS

die festgestellte Tat keine Straftat darstellt, und erörtert die wesentlichen Argumente zur Stützung der Anklage. Als Voraussetzung für einen Freispruch wird weder verlangt, dass der Angeklagte seine Unschuld beweist, noch dass das Gericht einen anderen Täter oder einen anderen Tatablauf feststellt.

(8) Bei der Strafzumessung erörtert das Gericht gesondert die festgestellten mildernden und erschwerenden Umstände, ihr jeweiliges Gewicht und die konkreten Gründe für Art und Höhe der Strafe sowie für die angewandten Vorschriften über deren Minderung, Erhöhung oder Befreiung von ihrer Verbüßung. Umstände, die Bestandteil des Straftatbestands sind, werden nicht erneut als eigenständiger Grund für eine strengere Bestrafung berücksichtigt.“

§ 44. Artikel 311 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Von jeder Gerichtssitzung wird von ihrer Eröffnung bis zu ihrem Schluss eine ununterbrochene Tonaufzeichnung erstellt, ausgenommen Pausen und die geheime Beratung. Das Gericht kann auch eine Videoaufzeichnung anordnen. Der Vorsitzende unterrichtet die Anwesenden bei Eröffnung der Sitzung über die Aufzeichnung. Die Vorschriften zum Schutz von Zeugen und Verschluss Sachen sowie zur Verhandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit finden Anwendung.“

2. Die Absätze 4-6 werden eingefügt:

„(4) Die Aufzeichnung wird zur Verfahrensakte genommen und für deren Aufbewahrungsdauer gespeichert. Beginn, Ende, Unterbrechungen und technische Störungen werden im Protokoll vermerkt. Schutz vor Löschung oder Austausch, eine Sicherungskopie sowie die Nachvollziehbarkeit von Zugriffen und Kopien werden gewährleistet. Artikel 110a gilt entsprechend.

(5) Bei unvorhergesehenem technischem Defekt oder einem anderen plötzlich eingetretenen objektiven Hindernis wird die Aufzeichnung unverzüglich wiederhergestellt; ist dies unmöglich, werden ohne Aufzeichnung nur Handlungen vorgenommen, die im Hinblick auf die Beweissicherung oder den Schutz von Leben, Gesundheit oder persönlicher Freiheit eines Beteiligten keinen Aufschub dulden. Das Gericht bezeichnet im Protokoll das konkrete Hindernis, den Zeitpunkt seines Eintritts, die zu seiner Beseitigung ergriffenen Maßnahmen und die Gründe der Dringlichkeit. Das Fehlen einer im Voraus bereitgestellten oder erwarteten Ausrüstung bildet keinen Grund für die Durchführung gewöhnlicher Gerichtssitzungen ohne Aufzeichnung. In diesen Fällen werden Einlassungen, Zeugenaussagen, Antworten der Sachverständigen, Anträge, Einwände und Entscheidungen ausführlich im Protokoll festgehalten. Technische Unmöglichkeit entbindet das Gericht nicht von der Verpflichtung, für die nächste Sitzung eine Aufzeichnung sicherzustellen.

(6) Den Parteien, Verteidigern und anwaltlichen Bevollmächtigten werden spätestens drei Tage nach der Sitzung Zugang zur Aufzeichnung und die Möglichkeit gewährt, eine Kopie zu erhalten. Soweit das Gesetz die Bereitstellung einer Kopie beschränkt, wird unter entsprechenden Schutzmaßnahmen eine Möglichkeit zum Anhören oder Ansehen im Gericht gewährleistet. Die Aufzeichnung dient der Überprüfung von Richtigkeit und Vollständigkeit des Protokolls sowie der Einhaltung der Verfahrensregeln und hebt die Pflicht zur Erstellung eines schriftlichen Protokolls nicht auf.“

SEITE 23 / 39 DES BULGARISCHEN ORIGINALS

§ 45. Artikel 312 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Parteien haben das Recht, innerhalb von sieben Tagen nach Mitteilung der Fertigstellung des Protokolls schriftliche Berichtigungs- und Ergänzungsanträge zu stellen. Die Mitteilung wird unverzüglich nach Unterzeichnung des Protokolls versandt. Ist der Zugang zum Protokoll oder zur vorhandenen Aufzeichnung nach Artikel 311 nicht gewährleistet, beginnt die Frist mit der Zugangsgewährung; das Datum wird in der Verfahrensakte dokumentiert.“

2. Die Absätze 3 und 4 werden eingefügt:

„(3) Aufgrund des Antrags erfolgt ein Abgleich mit dem erheblichen Teil der Aufzeichnung, und innerhalb von sieben Tagen ergeht ein begründeter Beschluss. Liegt keine Aufzeichnung vor oder ist deren erheblicher Teil unbrauchbar, werden die von den Parteien konkret benannten Angaben und andere verfügbare Quellen zum Sitzungsinhalt erörtert. Der Antrag darf nicht allein wegen einer fehlenden oder beschädigten Aufzeichnung zurückgewiesen werden.

(4) Der Antrag, der Beschluss und das berichtigte oder ergänzte Protokoll werden zusammen mit dem ursprünglichen Protokoll in der Verfahrensakte aufbewahrt. Bei Anfechtung der abschließenden gerichtlichen Entscheidung überprüft die jeweilige Instanz auch die Entscheidung über den Antrag, wenn diese für die erhobenen Rügen oder für die Überprüfung von Amts wegen von Bedeutung ist.“

§ 46. Artikel 320 Absatz 2 wird um folgenden Satz zwei ergänzt: „Die Beschränkung gilt auch in den Fällen des Artikels 248 Absatz 3 Sätze zwei und drei nicht.“

§ 47. Artikel 339 wird um die Absätze 4 und 5 ergänzt:

„(4) Unabhängig vom Ausgang des Berufungsverfahrens beantwortet das Gericht die wesentlichen Argumente in der Berufung, im staatsanwaltschaftlichen Rechtsmittel und in den dagegen erhobenen Einwendungen konkret. Das Gericht überprüft eigenständig die angefochtene Beweiswürdigung sowie die Behauptungen über Unzulässigkeit oder Verfälschung von Beweismaterial, unterbliebene Erörterung erheblicher Beweise, rechtswidrige Gerichtsbesetzung oder Befangenheit und unbegründete Ablehnung der Erhebung oder Überprüfung von Beweisen. Ein Verweis auf die Gründe der ersten Instanz ersetzt die Antwort auf konkret angefochtene Schlussfolgerungen nicht.

(5) Stellt das Gericht einen Verstoß fest, bezeichnet es dessen Auswirkungen auf die Rechte der Parteien und die Richtigkeit des Urteils sowie die Erwägungen zur Art seiner Behebung. Bei Erlass eines neuen Urteils oder Änderung hinsichtlich der Strafe gelten Artikel 305 Absätze 7 und 8 entsprechend.“

§ 48. Artikel 348 wird um die Absätze 6 und 7 ergänzt:

„(6) Ein Fehlen von Gründen nach Absatz 3 Nummer 2 liegt auch vor, wenn die dargelegten Erwägungen wegen innerer Widersprüche, fehlender eigener Beweisanalyse oder unterbliebener Erörterung entscheidender Beweise oder Argumente nicht erkennen lassen, auf welchen tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen die Entscheidung zu einer wesentlichen Frage beruht. Eine Unvollständigkeit, welche die Überprüfung dieser Grundlagen nicht verhindert, wird nach Absatz 3 Nummer 1 beurteilt und ist für sich allein nicht dem Fehlen von Gründen gleichzustellen.

(7) Bei einer Rüge der Verfälschung des Inhalts von Beweismaterial oder der unterbliebenen Erörterung eines entscheidenden Beweises überprüft das Kassationsgericht anhand der Verfahrensunterlagen die Einhaltung der Regeln zur Bildung der inneren Überzeugung. Diese Überprüfung umfasst weder eine eigenständige Feststellung neuer Tatsachen noch den Ersatz

SEITE 24 / 39 DES BULGARISCHEN ORIGINALS

einer rechtmäßig vorgenommenen Beweiswürdigung durch eine andere Würdigung, es sei denn, das Gericht übt die Befugnisse nach Artikel 354 Absatz 5 Satz zwei aus.“

§ 49. Artikel 351 Absatz 2 wird um folgenden Satz zwei ergänzt: „Die Beschränkung gilt auch in den Fällen des Artikels 248 Absatz 3 Sätze zwei und drei nicht.“

§ 50. Artikel 360 Absatz 2 wird um folgenden Satz zwei ergänzt: „Die Beschränkung gilt auch in den Fällen des Artikels 248 Absatz 3 Sätze zwei und drei nicht.“

§ 51. In Artikel 368:

1. In Absatz 1 werden die Worte „zwei Jahre“ durch „ein Jahr“ ersetzt.

2. In Absatz 2:

a) werden in Satz eins die Worte „wenn mehr als ein Jahr vergangen ist“ durch „wenn mehr als sechs Monate vergangen sind“ ersetzt;

b) erhält Satz zwei folgende Fassung: „Wurde eine Frist nach Artikel 369 Absatz 2 bestimmt, kann ein neuer Antrag nach deren Ablauf gestellt werden, in den übrigen Fällen nach Ablauf von sechs Monaten seit der gerichtlichen Entscheidung.“

3. Absatz 3 wird um folgende Sätze zwei und drei ergänzt: „Der Antrag kann auch unmittelbar beim zuständigen erstinstanzlichen Gericht eingereicht werden. Der Staatsanwalt übermittelt die angeforderte Verfahrensakte innerhalb von drei Tagen, ohne unaufschiebbare Handlungen auszusetzen, für die eine beglaubigte Kopie verwendet werden kann.“

4. Absatz 5 wird eingefügt:

„(5) Befindet sich der Beschuldigte in Untersuchungshaft oder unter Hausarrest, kann ein Antrag nach Absatz 1 nach Ablauf von drei Monaten seit der tatsächlichen Freiheitsbeschränkung gestellt werden. Das Gericht nach Absatz 4 ist das zuständige erstinstanzliche Gericht.“

5. Absatz 6 wird eingefügt:

„(6) Ein neuer Antrag bei Nichteinhaltung einer vom Gericht nach Artikel 369 bestimmten Frist kann unmittelbar nach deren Ablauf gestellt werden. Für die Kontrolle der fortdauernden Aussetzung gilt Artikel 245a.“

§ 52. Artikel 369 wird um die Absätze 4-6 ergänzt:

„(4) Der Beschluss nach Absatz 2 bezeichnet konkret die ungerechtfertigte Verzögerung und die zu ihrer Überwindung erforderlichen Handlungen, ohne deren Beweisbedeutung, eine förmliche Beschuldigung oder die abschließende Entscheidung in der Sache vorwegzunehmen. Eine Kopie wird dem Antragsteller und der zur Umsetzung verpflichteten Stelle bereitgestellt.

(5) Innerhalb von drei Tagen nach Ablauf der bestimmten Frist legt die Stelle dem Gericht und dem Antragsteller einen Bericht über die vorgenommenen Handlungen und die Gründe einer etwaigen Nichterfüllung vor. Das Gericht überprüft die Umsetzung von Amts wegen innerhalb von sieben Tagen nach Eingang des Berichts oder Ablauf der dafür vorgesehenen Frist. Bei Nichterfüllung bestimmt es eine neue angemessene Frist und übermittelt bei Anhaltspunkten für ungerechtfertigte Untätigkeit die Unterlagen dem zuständigen administrativen Leiter und dem Inspektorat beim Obersten Justizrat zur Überprüfung im Rahmen ihrer Befugnisse. Die Nichtvorlage des Berichts oder der Verfahrensakte hindert eine Entscheidung anhand der feststellbaren Umstände nicht. Der Beschluss stellt für sich allein weder ein Disziplinarverfahren noch eine strafrechtliche Verantwortlichkeit fest.

SEITE 25 / 39 DES BULGARISCHEN ORIGINALS

(6) Die Nichteinhaltung der Frist führt nicht zur automatischen Einstellung des Strafverfahrens und entbindet die Stelle nicht von der Entscheidungspflicht. Bei der Überprüfung werden auch Verzögerungen vor der letzten Aussetzung, Wiederaufnahme, Zurückverweisung oder Neuzuweisung der Sache berücksichtigt.“

§ 53. Artikel 382 Absatz 7 wird um folgende Sätze zwei, drei und vier ergänzt: „Das Gericht prüft, ob das Geständnis durch die zulässigen Verfahrensunterlagen gestützt wird, ob der Beschuldigte tatsächliche anwaltliche Verteidigung und ausreichenden Zugang zu den Unterlagen erhalten hat und ob seine Zustimmung frei und informiert ist. Der Beschluss enthält Gründe zur Verhältnismäßigkeit der vereinbarten Strafe und zur Anwendung von Artikel 55 des Strafgesetzbuchs, sofern dieser angewandt wurde, unter Berücksichtigung von Artikel 381 Absatz 4. Die bloße Zustimmung des Staatsanwalts und des Verteidigers bildet keine ausreichende Genehmigungsgrundlage.“

§ 54. Artikel 388a erhält folgende Fassung:

„Vernehmung eines jugendlichen Beschuldigten mit Videoaufzeichnung mit Ton

Artikel 388a. Im Ermittlungsverfahren wird bei jeder Vernehmung eines jugendlichen Beschuldigten nach den Artikeln 237-240 eine Videoaufzeichnung mit Ton erstellt. Die Anwesenheit der Personen nach Artikel 388 Absätze 1 und 2 entbindet die Stelle nicht von dieser Verpflichtung.“

§ 55. Artikel 411a wird wie folgt ergänzt:

1. Absatz 1 wird um folgende Sätze zwei und drei ergänzt: „Die Stelle, bei der die Meldung eingegangen ist, übersendet sie und die vorhandenen erheblichen Unterlagen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Tagen nach Eingang, dem Leiter der Strafabteilung des Obersten Kassationsgerichtshofs. Die Durchführung einer Vorprüfung durch eine andere Stelle rechtfertigt keinen Aufschub der Übermittlung und steht der Vornahme unaufschiebbarer Handlungen nach Artikel 212 Absatz 2 nicht entgegen.“

2. Absatz 2 wird um folgende Sätze zwei und drei ergänzt: „Die Weiterleitung erfolgt durch begründete Entscheidung, die auch dem Absender übersandt wird. Sie stellt keine Ablehnung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dar und schließt die Kontrolle nach Artikel 213 über die Verfügung, mit welcher der Staatsanwalt über die Meldung entscheidet, nicht aus.“

3. Absatz 7 wird eingefügt:

„(7) Alle eingegangenen Unterlagen und ihre anschließende Weitergabe werden mit Datum, Uhrzeit, Absender und Empfänger registriert. Der Schutz der Identität des Absenders bleibt gewahrt, soweit das Gesetz ihn vorsieht. Zugang zum Inhalt wird nur den dazu berechtigten Stellen und Personen gewährt; der Generalstaatsanwalt, seine Stellvertreter und administrative Leiter erhalten nicht allein aufgrund ihres Amtes Zugang.“

§ 56. Artikel 411b wird um Absatz 6 ergänzt:

„(6) Für die Begründung, den Zugang zu den Unterlagen, die Berechnung der Beschwerdefrist bei beantragtem Zugang und die Umsetzung gerichtlicher Weisungen gelten Artikel 199 Absätze 3-5, Artikel 213 Absatz 11 und Artikel 213r Absatz 1, Absatz 3 Satz eins und Absatz 5 entsprechend. Eine erneute Ablehnung wird nach dem Verfahren und innerhalb der Fristen der Absätze 1-4 angefochten. Für Streitigkeiten über den Zugang ist das Stadtgericht Sofia zuständig. Die Anwendung dieser Vorschriften ändert das besondere Verfahren zur Bestimmung, Ablehnung und Kontrolle des Staatsanwalts nach diesem Kapitel nicht.“

SEITE 26 / 39 DES BULGARISCHEN ORIGINALS

§ 57. Artikel 411r wird um Absatz 10 ergänzt:

„(10) In Verfahren nach diesem Kapitel wird die Befugnis des administrativen Leiters oder eines von ihm ermächtigten Staatsanwalts nach Artikel 234 Absatz 3 ausschließlich durch den Staatsanwalt ausgeübt, der die Kontrolle nach Absatz 1 wahrnimmt. Artikel 234 Absätze 4, 6 und 12-14 gilt. Die gesetzlich vorgesehene gerichtliche Kontrolle über prozessuale Zwangsmaßnahmen und Verzögerungen bleibt bestehen.“

§ 58. In Artikel 419 Absatz 1 Satz zwei wird nach „Artikel 243a Absatz 4 Nummern 1 und 2“ eingefügt: „einschließlich in Verbindung mit Artikel 243f“.

§ 59. Artikel 420 wird um die Absätze 5 und 6 ergänzt:

„(5) Der Verurteilte, die unter Verhängung einer Verwaltungssanktion aufgrund von Artikel 78a des Strafgesetzbuchs von strafrechtlicher Verantwortlichkeit befreite Person, der Verletzte, seine Erben und die geschädigte juristische Person können eigenständig aus den Gründen nach Artikel 422 Absatz 1 Nummern 1 und 2 einen Wiederaufnahmeantrag stellen, wenn die betreffenden Umstände durch ein rechtskräftiges Urteil festgestellt wurden. Dem Antrag wird eine Abschrift des Urteils beigelegt, oder es werden die für dessen Anforderung von Amts wegen erforderlichen Angaben gemacht. Der Antrag bezeichnet den Zusammenhang des festgestellten Umstands mit der Entscheidung, deren Aufhebung begehrt wird, und seine Bedeutung für den Ausgang der Sache. Artikel 421 Absatz 1 und Artikel 422 Absatz 3 gelten. Lässt das Gericht auf Antrag des Verletzten, seiner Erben oder der geschädigten juristischen Person eine Wiederaufnahme zum Nachteil der Person zu, hat der Antrag bei der erneuten Verhandlung nur in dem Umfang, in dem ihm stattgegeben wurde, die Bedeutung einer Beschwerde eines Nebenanklägers nach Artikel 355 Absätze 2 und 3.

(6) Nach Abschluss der Überprüfung nach Artikel 420a kann der Verurteilte oder die nach Artikel 78a des Strafgesetzbuchs von strafrechtlicher Verantwortlichkeit befreite Person aufgrund der bei der Überprüfung getroffenen Feststellungen eigenständig einen Wiederaufnahmeantrag zu ihren Gunsten aus einem Grund nach Artikel 422 Absatz 1 Nummern 1-3 stellen. Dem Antrag werden die Ergebnisse der Überprüfung beigelegt, oder es wird der Vorgang zur Anforderung von Amts wegen bezeichnet. Die Anforderungen nach Artikel 422 Absätze 1 und 2 bleiben bestehen.“

§ 60. Artikel 420a wird eingefügt:

„Überprüfung von Wiederaufnahmegründen zugunsten der verurteilten Person

Artikel 420a. (1) Der Verurteilte, die unter Verhängung einer Verwaltungssanktion aufgrund von Artikel 78a des Strafgesetzbuchs von strafrechtlicher Verantwortlichkeit befreite Person oder ihr Verteidiger kann beim Staatsanwalt nach Artikel 420 Absatz 1 die Vornahme konkreter Handlungen zur Überprüfung von Gründen nach Artikel 422 Absatz 1 Nummern 1-3 zugunsten der Person beantragen.

(2) Der Antrag bezeichnet den zu überprüfenden Umstand, seine Bedeutung für die Richtigkeit der rechtskräftigen Entscheidung, die Informationsquelle und die beantragten Handlungen. Es wird nicht verlangt, dass die Person zuvor Beweise erlangt hat, zu denen sie keinen rechtmäßigen Zugang besitzt oder deren Erhebung in die Zuständigkeit einer staatlichen Stelle fällt.

(3) Der Staatsanwalt entscheidet innerhalb eines Monats nach Antragseingang durch begründete Verfügung. Eine Ablehnung ist zulässig, wenn die beantragte Handlung gesetzlich verboten, objektiv undurchführbar, für den bezeichneten Grund unerheblich oder bereits vorgenommen worden ist und keine neuen erheblichen Umstände vorgetragen wurden. Eine lediglich andere Würdigung bereits überprüfter Beweise rechtfertigt keine erneute Überprüfung. Die Verfügung wird dem Antragsteller und dem Verteidiger unverzüglich mitgeteilt.

SEITE 27 / 39 DES BULGARISCHEN ORIGINALS

(4) Gibt der Staatsanwalt dem Antrag statt, bestimmt er die Handlungen, die zuständige Stelle und eine Ausführungsfrist von höchstens drei Monaten. Die Frist kann vom übergeordneten Staatsanwalt aufgrund konkret benannter objektiver Hindernisse und verbleibender Handlungen bei jeder Verlängerung um höchstens drei Monate verlängert werden. Die Verfügung über jede Verlängerung wird dem Antragsteller und dem Verteidiger unverzüglich mit einer Belehrung über Frist und Verfahren der Anfechtung mitgeteilt. Für die Erhebung und Überprüfung der Beweise gelten die Ermittlungsvorschriften dieser Prozessordnung und die Garantien für die Rechte der betroffenen Personen. Bei Anhaltspunkten für eine Straftat gelten auch die Artikel 207-213. Nach Abschluss gewährt der Staatsanwalt dem Antragsteller und dem Verteidiger unter Beachtung der gesetzlichen Beschränkungen Zugang zu den erheblichen Unterlagen und entscheidet innerhalb eines Monats, ob er einen Wiederaufnahmeantrag stellt.

(5) Die Ablehnung nach Absatz 3 und jede Verfügung zur Verlängerung der Frist nach Absatz 4 können innerhalb von vierzehn Tagen nach Mitteilung vor dem nach Artikel 424 zuständigen Gericht angefochten werden. Die Beschwerde gegen die Fristverlängerung setzt die Überprüfung nicht aus. Nach Ablauf einer Entscheidungsfrist oder einer Frist zur Durchführung der Überprüfung ohne die entsprechende Entscheidung kann der Antragsteller dasselbe Gericht wegen Untätigkeit anrufen. Die Beschwerde kann unmittelbar beim Gericht eingereicht werden, das die Unterlagen anfordert; der Staatsanwalt übermittelt sie innerhalb von drei Tagen.

(6) Das Gericht behandelt die Beschwerde in nichtöffentlicher Sitzung innerhalb von vierzehn Tagen nach Eingang der Unterlagen, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach seiner Anrufung, und erforderlichenfalls innerhalb derselben Frist in öffentlicher Sitzung unter Ladung des Antragstellers, des Verteidigers und des Staatsanwalts. Die Nichtvorlage der Unterlagen hindert eine Entscheidung über die Untätigkeit nicht. Durch begründeten endgültigen Beschluss bestätigt das Gericht die angefochtene Verfügung oder hebt sie auf und verweist den Vorgang mit verbindlichen Weisungen zur begangenen Rechtsverletzung und zur erforderlichen Überprüfung zurück. Bei Aufhebung einer Verlängerung setzt das Gericht eine angemessene Frist zum Abschluss der Überprüfung. Bei Untätigkeit setzt das Gericht eine angemessene Frist zur Entscheidung oder zur Vornahme der konkreten Handlungen. Die Weisungen dürfen der Schuld einer Person nicht vorgreifen.

(7) Die Mitglieder des Spruchkörpers, der einen Beschluss nach Absatz 6 erlassen hat, wirken an der späteren Behandlung eines Wiederaufnahmeantrags aus demselben Grund nicht mit.

(8) Dieser Artikel hemmt oder verlängert weder Rechtsmittelfristen noch Wiederaufnahmeantragsfristen und setzt die Vollstreckung der rechtskräftigen Entscheidung nicht aus. Bei unmittelbarer Gefahr des Verlusts einer bezeichneten Beweisquelle ergreift der Staatsanwalt unverzüglich die gesetzlich zulässigen Maßnahmen zu ihrer Sicherung.

(9) In Sachen, die in die Zuständigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft fallen, werden die staatsanwaltschaftlichen Befugnisse nach diesem Artikel von der zuständigen Stelle der Europäischen Staatsanwaltschaft gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 ausgeübt.“

§ 61. Artikel 421 wird um Absatz 5 ergänzt:

„(5) Der Antrag nach Artikel 420 Absätze 5 und 6 zugunsten des Verurteilten oder der nach Artikel 78a des Strafgesetzbuchs von strafrechtlicher Verantwortlichkeit befreiten Person ist unbefristet. In den übrigen Fällen gilt Absatz 1.“

§ 62. Artikel 422 wird um Absatz 3 ergänzt:

„(3) Eine Wiederaufnahme zum Nachteil einer Person, hinsichtlich deren das Verfahren durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung abgeschlossen wurde, ist nur aus einem Grund nach Absatz 1 zulässig, der in neuen oder

SEITE 28 / 39 DES BULGARISCHEN ORIGINALS

neu entdeckten Umständen oder in einem wesentlichen Mangel des vorangegangenen Verfahrens besteht, der dessen Fairness beeinträchtigt hat und geeignet ist, den Ausgang der Sache zu beeinflussen. Das Gericht legt zum Vorliegen dieser Voraussetzungen gesonderte Gründe dar. Eine andere Würdigung bereits bekannter Beweise oder bloße Ablehnung der rechtlichen Schlussfolgerungen der rechtskräftigen Entscheidung bildet keinen solchen Mangel. Dieser Absatz schafft keinen eigenständigen Wiederaufnahmegrund und verlängert die Frist nach Artikel 421 Absatz 1 nicht.“

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 63. Das Gesetz über die rechtsprechende Gewalt (veröffentlicht im Staatsblatt, Nr. 64 von 2007; geändert und ergänzt, Nr. 69 und 109 von 2008, Nr. 25, 33, 42, 102 und 103 von 2009, Nr. 59 von 2010, Nr. 1, 23, 32, 45, 81, 82 und 93 von 2011, Nr. 20, 50 und 81 von 2012, Nr. 15, 17, 30, 52, 66, 70 und 71 von 2013, Nr. 19, 21, 53, 98 und 107 von 2014, Nr. 14 von 2015, Nr. 28, 39, 50, 62 und 76 von 2016, Nr. 13, 14, 63, 65, 85, 90 und 103 von 2017, Nr. 7, 15, 49 und 77 von 2018, Nr. 17, 19, 29, 64 und 83 von 2019, Nr. 11, 86, 103, 109 und 110 von 2020, Nr. 16, 41, 43 und 80 von 2021, Nr. 15, 24, 32, 56 und 62 von 2022, Nr. 11, 48, 66, 69, 84, 86 und 108 von 2023, Nr. 18 und 67 von 2024, Nr. 6, 63, 65 und 87 von 2025, Nr. 16, 17, 51, 55, 60 und 69 von 2026) wird wie folgt ergänzt:

1. Artikel 9 wird um die Absätze 5 und 6 ergänzt:

„(5) In Strafverfahren und Vorgängen zu Straftatmeldungen wird den Unterlagen das Protokoll der erstmaligen und jeder späteren Zuweisung beigelegt; es enthält Datum, Uhrzeit, die angewandte Fassung der Zuweisungsregeln, die Zusammensetzung der Gruppe zum Auswahlzeitpunkt, die an der Auswahl beteiligten Personen und die Gründe für den Ausschluss einer Person von der Auswahl. Bei Neuuzuweisung wird auch die begründete Entscheidung über den Änderungsgrund beigelegt. Der Zuweisungsverlauf wird für die Aufbewahrungsdauer der Verfahrensakte oder des Vorgangs gespeichert.

(6) Personen mit Zugangsrecht zur Verfahrensakte oder zum Vorgang haben auch Zugang zu den Dokumenten nach Absatz 5. Geschützte personenbezogene Daten werden geschwärzt, ohne die Überprüfung der rechtmäßigen Bestimmung des zuständigen Magistraten zu verhindern.“

2. Artikel 145 Absatz 2 wird um folgenden Satz drei ergänzt: „Betrifft die Überprüfung eine Straftatmeldung, gelten auch die Artikel 212a und 213b der Strafprozessordnung.“

§ 64. (1) Das Gesetz gilt für Verfahrenshandlungen nach seinem Inkrafttreten auch in noch nicht abgeschlossenen Verfahren. Die neuen technischen Anforderungen bilden keine eigenständige Grundlage für die Unzulässigkeit von Unterlagen, die vor diesem Zeitpunkt rechtmäßig erhoben wurden.

(2) In anhängigen Verfahren wird das Verzeichnis nach Artikel 107 Absatz 7 innerhalb von zwei Monaten erstellt. Dies schiebt die Gewährung des Zugangs zu vorhandenen Unterlagen, der zur Vorbereitung der Verteidigung oder zur Anfechtung der Freiheitsentziehung erforderlich ist, nicht auf.

(3) Die erste regelmäßige Überprüfung nach Artikel 65a und Artikel 270 Absatz 5 findet innerhalb von dreißig Tagen nach Inkrafttreten des Gesetzes statt; eine vor Ablauf dieser Frist durchgeführte gerichtliche Sachprüfung ersetzt die erste regelmäßige Überprüfung. Im Ermittlungsverfahren übersendet der Staatsanwalt die Verfahrensakte spätestens am zwanzigsten Tag an das Gericht.

(4) In Verfahren, die beim Inkrafttreten des Gesetzes ausgesetzt sind, erfolgt die erste Überprüfung nach Artikel 245a innerhalb von drei Monaten ab diesem Zeitpunkt. In Fällen gerichtlicher Kontrolle von Amts wegen unterrichtet der Staatsanwalt das zuständige Gericht innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten über das anhängige ausgesetzte Verfahren, und das Gericht bestimmt die erste Überprüfung innerhalb der Dreimonatsfrist. Dies schiebt weder die unverzügliche

SEITE 29 / 39 DES BULGARISCHEN ORIGINALS

Wiederaufnahme bei Wegfall des Grundes noch die Behandlung eines gestellten Wiederaufnahmeantrags auf.

(5) Über die beim Inkrafttreten des Gesetzes anhängigen Vorgänge zu Straftatmeldungen, zu denen keine Entscheidung nach Artikel 207 oder 213 vorliegt, entscheidet der Staatsanwalt innerhalb eines Monats ab diesem Zeitpunkt. Nach dieser Frist gilt Artikel 213b. Dies schiebt die Einleitung eines Verfahrens nicht auf, wenn die Voraussetzungen des Artikels 207 Absatz 1 vorliegen.

§ 65. (1) Artikel 420 Absätze 5 und 6, Artikel 421 Absatz 5 und Artikel 422 Absatz 3 gelten auch für rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen, ohne abgelaufene Fristen für eine Wiederaufnahme zum Nachteil der Person, hinsichtlich deren das Verfahren abgeschlossen wurde, wiederaufleben zu lassen.

(2) Artikel 311 Absätze 3-6 gilt für Gerichtssitzungen, die nach seinem Inkrafttreten stattfinden. Der Oberste Justizrat organisiert im Rahmen seiner Zuständigkeit die technische Ausstattung, die geschützte Aufbewahrung und den Zugang zu den Aufzeichnungen. Die Vorschriften über Protokollberichtigungen gelten für Protokolle, die nach ihrem Inkrafttreten erstellt wurden.

§ 66. Innerhalb von sechs Monaten nach der Veröffentlichung erlässt der Justizminister im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Obersten Justizrat eine Verordnung über die technischen Anforderungen an die Aufzeichnungen, die Bestätigung der Übereinstimmung digitaler Kopien mit den Originalen, den Schutz und die Aufbewahrung der Kopien und Protokolle nach diesem Gesetz. Die Verordnung darf weder zusätzliche Gründe für die Beschränkung von Verfahrensrechten noch Ausnahmen von der verpflichtenden Aufzeichnung vorsehen.

§ 67. Das Gesetz tritt sechs Monate nach seiner Veröffentlichung im „Staatsblatt“ in Kraft, mit Ausnahme von § 66, der am Tag der Veröffentlichung in Kraft tritt.

BEGRÜNDUNG

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Strafprozessordnung

1. Gründe für die erforderliche Verabschiedung

Der Entwurf wurde auf Grundlage der Rechtslage zum 25. September 2026 ausgearbeitet, einschließlich der konsolidierten Strafprozessordnung mit Änderungen bis Staatsblatt Nr. 59 von 2026 und der einschlägigen Vorschriften des Gesetzes über die rechtsprechende Gewalt. Vorgeschlagen werden miteinander verknüpfte Garantien für die rechtmäßige Einleitung, Durchführung und Beendigung des Strafverfahrens, für wirksamen Schutz gegen prozessuale Untätigkeit und für die Nachprüfbarkeit der Beweisführung und gerichtlichen Entscheidung.

Das geltende Recht verankert die objektive, umfassende und vollständige Untersuchung der Umstände, die innere Überzeugung, die Unschuldsvermutung, das Verteidigungsrecht und die Begründungspflicht. Staatsanwaltschaftliche und gerichtliche Kontrollen über Ablehnungen, Einstellungen und Aussetzungen sowie die besonderen Mechanismen nach den Artikeln 213b, 243a und 244a bestehen bereits. Der Entwurf baut diese Garantien durch einen erweiterten Zugang zu Gericht, konkrete Fristen, Zugang zu Unterlagen und eine Überprüfung der Umsetzung gerichtlicher Weisungen aus.

Die gerichtliche Kontrolle nach dem allgemeinen Verfahren für die Ablehnung der Einleitung gemäß Artikel 213 Absatz 4 ist auf einen bestimmten Straftatenkreis beschränkt. Vorprüfungen, die Weiterleitung von Vorgängen und ausbleibende Entscheidungen können den Zugang zu dieser Kontrolle verzögern. Die Maßstäbe ausreichender Anhaltspunkte für die Einleitung, ausreichender Beweise für eine förmliche Beschuldigung und der für eine Verurteilung erforderlichen Beweisbarkeit müssen voneinander unterschieden werden. Es ist unzulässig, die unterbliebene Überprüfung einer zugänglichen Informationsquelle zu einem eigenständigen Ablehnungsgrund werden zu lassen.

Eine rechtmäßige Aussetzung entbindet die Stellen nicht von der weiteren Beobachtung des Grundes, der Fahndungstätigkeit und des Risikos des Beweisverlusts. Der erneute Erlass einer aufgehobenen Entscheidung ohne Umsetzung der verbindlichen Weisungen nimmt dem gerichtlichen Rechtsschutz praktisch seine Wirkung. Zugleich ist die unbefristete Wiederaufnahme einer bereits abgeschlossenen Strafverfolgung allein aufgrund einer anderen inneren Überzeugung mit der Rechtssicherheit unvereinbar. Der Entwurf regelt diese Probleme gemeinsam.

Willkür bei der Beweisführung kann sich durch den Ausschluss oder die unterbliebene Erörterung wesentlicher Unterlagen, die vorweggenommene Ablehnung einer noch ungeprüften Quelle, die unbegründete Ablehnung eines Gutachtens, ungenaue Protokollierung und bloß scheinbare Begründung äußern. Schutz ist sowohl gegen rechtswidrige Verurteilung als auch gegen rechtswidrige Vereitelung strafrechtlicher Verantwortlichkeit erforderlich. Der Verfahrensausgang beweist für sich allein keinen Missbrauch; entscheidend sind die feststellbaren Verstöße und ihre Bedeutung für die Fairness und Richtigkeit des Verfahrens.

Die Notwendigkeit konsequenter Garantien wird durch die Überwachung der Fallgruppen S.Z. und Kolevi durch das Ministerkomitee des Europarats gestützt. In seiner am 4. Dezember 2025 auf der 1545. Menschenrechtssitzung angenommenen Entscheidung wurden die Wirksamkeit der Ermittlungen und die praktische Unabhängigkeit des Mechanismus zur Untersuchung des Generalstaatsanwalts behandelt. Diese Feststellungen begründen institutionelle Maßnahmen, stellen jedoch keine Schuld eines bestimmten Magistraten fest. Der Entwurf berücksichtigt die nachfolgenden Änderungen vom Juni 2026 und ergänzt die geltende Regelung dort, wo Registrierung, Zugang, Fristen oder die Umsetzung gerichtlicher Entscheidungen einer ausdrücklichen Garantie bedürfen.

2. Ziele

Das Hauptziel besteht darin, dass jede wesentliche Entscheidung eine feststellbare tatsächliche und rechtliche Grundlage besitzt, innerhalb einer bestimmten Frist durch eine unparteiische zuständige Stelle ergeht und einer geeigneten Kontrolle unterliegt. Dies wird durch die folgenden miteinander verbundenen Lösungen erreicht.

Frühzeitige anwaltliche Verteidigung. Das Recht auf anwaltliche Verteidigung bei Überprüfungen ist bereits in Artikel 145 Absatz 6 des Gesetzes über die rechtsprechende Gewalt anerkannt. Der neue Artikel 15a der Strafprozessordnung knüpft die zusätzlichen Garantien an den tatsächlichen Verdacht einer Tatbeteiligung: Unterrichtung, Schweigen, vertrauliche Beratung, Übersetzung und Beendigung der Vernehmung als Zeuge zur eigenen Beteiligung. Die Stelle für die Gewährung von Prozesskostenhilfe, die Rechtsanwaltsbestellung und die Haushaltsfinanzierung werden bestimmt. Der gerichtliche Rechtsschutz erfasst Verweigerung und Untätigkeit. Es wird kein neuer Haftgrund geschaffen und die förmliche Beschuldigung nicht ersetzt.

Registrierung und Entscheidung. Der neue Artikel 212a verlangt unverzügliche Registrierung und rechtzeitige Übermittlung der Meldung an einen Staatsanwalt, auch bei erstmaligem Eingang bei einer Stelle des Innenministeriums. Ein überprüfbarer Fristbeginn und eine Endfrist für die Entscheidung über die Straftatmeldung werden geschaffen. Bei Weiterleitung, Verbindung, Trennung oder Neunummerierung derselben Tatsachen beginnt die Frist nicht erneut. Die Abstimmung mit Artikel 145 des Gesetzes über die rechtsprechende Gewalt verhindert konkurrierende Regelungen. Das Vorliegen ausreichender Anhaltspunkte verlangt eine rechtzeitige Einleitung unabhängig von einer anhängigen Verwaltungs-, Disziplinar- oder sonstigen Überprüfung. Der zivilrechtliche Charakter der Beziehungen schließt eine Straftat für sich allein nicht aus.

Kontrolle über Ablehnungen. Die allgemeine gerichtliche Kontrolle wird auf Ablehnungen bezüglich von Amts wegen verfolgter Straftaten erweitert, einschließlich dann, wenn der Streit die staatsanwaltschaftliche Einordnung des gemeldeten Sachverhalts betrifft. Vorgesehen werden eine Frist für die Entscheidung der übergeordneten Staatsanwaltschaft, die Möglichkeit des unmittelbaren Zugangs zu Gericht bei deren Versäumung und eine einheitliche Kontrolle von Entscheidungen, welche die Überprüfung ungeachtet ihrer Bezeichnung endgültig abschließen. Der Zugang umfasst ein aktuelles Verzeichnis und Kopien; seine Beschränkung ist begründet und überprüfbar. Die Beschwerdefrist wird auf den tatsächlich gewährten Zugang abgestimmt. Vom Beschwerdeführer wird nicht verlangt, eine Entscheidung ohne Möglichkeit der Kenntnismahme ihrer tatsächlichen Grundlage anzufechten.

Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit gerichtlicher Kontrolle über die Ablehnung wurde durch Entscheidung Nr. 14 vom 26. Juli 2024 in der Verfassungssache Nr. 10/2023 bestätigt. Das Verfassungsgericht weist den Antrag gegen Artikel 213 Absätze 4-6 der Strafprozessordnung zurück und unterscheidet die Entscheidung zur Einleitung von Ermittlungen von der verfassungsmäßigen Funktion der Heranziehung zur Verantwortlichkeit und Vertretung der Anklage. Die vorgeschlagene Erweiterung wahrt diese Grenze: Das Gericht prüft Rechtmäßigkeit und tatsächliche Fundierung, während der Staatsanwalt die gebotene Verfahrensentscheidung erlässt. Die Abschaffung des beschränkten Katalogs verringert die Abhängigkeit des Gerichtszugangs von der vorläufigen staatsanwaltschaftlichen Einordnung der gemeldeten Tatsachen; sie ist eine gesetzgeberische Entscheidung für umfassenderen Schutz und keine Behauptung, der geltende Katalog sei für verfassungswidrig erklärt worden.

Schutz gegen Untätigkeit. Der neue Artikel 213b ermöglicht die unmittelbare Anrufung des Gerichts zur Bestimmung einer Entscheidungsfrist. Das Gericht kontrolliert die Erfüllung der gesetzlichen Pflicht, ohne eine bestimmte Ablehnung, Anklage oder einen bestimmten Ausgang anzuordnen. Der Fristablauf bedeutet weder automatische Einleitung noch automatische Ablehnung. Bei Nichterfüllung sind erneute Überprüfung, Rechenschaft und die Befassung der zuständigen Stellen im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse vorgesehen. Die Registrierung bestimmt den Fristbeginn, der Zugang ermöglicht eine inhaltliche

SEITE 32 / 39 DES BULGARISCHEN ORIGINALS

Anfechtung, die Begründung macht die Entscheidung überprüfbar, und der anschließende Bericht ermöglicht die Feststellung, ob der gerichtliche Beschluss umgesetzt wurde. Die isolierte Einführung nur einer dieser Maßnahmen ließe die übrigen Möglichkeiten einer tatsächlichen Blockierung des Rechtsschutzes bestehen.

Konkrete Begründung und Umsetzung der Weisungen. Artikel 199 wird um Anforderungen zur Analyse der Tatsachen, Unterlagen, wesentlichen Widersprüche und Argumente ergänzt. Geringfügigkeit und minder schwerer Fall werden unterschieden. Nach gerichtlicher Aufhebung berichtet der Staatsanwalt über die Umsetzung jeder verbindlichen Weisung. Nicht umgesetzte Weisungen dürfen nicht durch Wiederholung aufgehobener Erwägungen umgangen werden. Bei festgestelltem wiederholtem Verstoß ist unter Wahrung der besonderen Regelungen die Zuweisung an einen anderen Staatsanwalt durch zufällige Geschäftsverteilung vorgesehen. Dies ist eine Verfahrensgarantie, die keine Disziplinarstrafe darstellt und weder der Verantwortlichkeit des Magistraten noch des Beschuldigten vorgreift.

Einstellung und Aussetzung. Präzisiert werden die Prüfung von Beweisanträgen vor einer Einstellung wegen mangelnder Beweisbarkeit, der Zugang berechtigter Personen und die gerichtliche Prüfung wesentlicher Unvollständigkeit. Bei Aussetzung werden das tatsächliche Hindernis, die vorgenommenen Handlungen und die zulässigen weiteren Handlungen konkretisiert. Alle drei Monate wird der fortbestehende Grund überprüft. Die Ablehnung der Wiederaufnahme und ausbleibende Entscheidungen unterliegen gerichtlicher Kontrolle. Ein neuer konkreter Umstand ermöglicht einen früheren Antrag. Es wird keine Pflicht zur unbegrenzten Suche nach unbestimmten belastenden Beweisen geschaffen. Eine Überwachung von Amts wegen ist erforderlich, weil das Hindernis für die Vornahme einer bestimmten Verfahrenshandlung keine Untätigkeit hinsichtlich aller zulässigen Handlungen rechtfertigt. Die vierteljährliche Überprüfung nimmt den Wegfall des Hindernisses nicht vorweg; sie verlangt dessen aktuelle Feststellung. Fahndung, Beweissicherung und Schutz gegen übermäßige Dauer werden mit dem Verbot verbunden, Ermittlungen allein fortzuführen, um ein im Voraus gewünschtes Ergebnis zu erreichen.

Besondere Garantien bei Angriffen auf die Rechtspflege. Für die im Entwurf vorgesehenen Verfahren wegen Straftaten nach den Artikeln 288, 288a und 289 des Strafgesetzbuchs, die von den gesetzlich bezeichneten Beteiligten bei Ausübung ihrer amtlichen Aufgaben begangen werden, wird eine gerichtliche Überprüfung von Einstellung und Aussetzung von Amts wegen eingeführt. Dadurch hängt die Überprüfung nicht vollständig von der Initiative oder den Möglichkeiten des einzelnen Beschwerdeführers ab. Die bestehenden besonderen Regelungen werden aufeinander abgestimmt, um parallele und widersprüchliche Verfahren zu vermeiden.

Beständigkeit abgeschlossener Strafverfolgung. Vorgesehen wird eine vorherige gerichtliche Kontrolle bei außerordentlicher Aufhebung einer Einstellung nach Ablauf der gewöhnlichen gesetzlichen Fristen sowie innerhalb der Frist nach Artikel 243 Absatz 10, wenn nach einer endgültigen Sachentscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit einer Person die Aufhebung zu deren Nachteil begehrt wird. Der Ausnahmecharakter muss durch konkrete Umstände und nicht durch einen allgemeinen Verweis auf die Interessen der Rechtspflege begründet werden. Das anwendbare Verbot erneuter Strafverfolgung wird berücksichtigt, auch wenn der Abschluss in der Sache durch eine staatsanwaltschaftliche Entscheidung erfolgt ist. Die Garantie hindert Ermittlungen wegen einer eigenständigen Straftat, die im ursprünglichen Verfahren begangen wurde, nicht.

Angemessene Ermittlungsfristen. Jede Verlängerung muss das bereits Erledigte, die verbleibenden Handlungen und die konkreten Hindernisse bezeichnen. Langwierige Ermittlungen unterliegen einer früheren gerichtlichen Überprüfung auf Verzögerung; der Beschleunigungsantrag kann unmittelbar bei Gericht gestellt werden. Über die Einhaltung der bestimmten Frist wird berichtet; sie unterliegt anschließender Kontrolle. Eine Verzögerung führt nicht automatisch zur Einstellung und macht rechtmäßige

SEITE 33 / 39 DES BULGARISCHEN ORIGINALS

Handlungen für sich allein nicht unwirksam. Der Entwurf baut auf dem gerichtlichen Verfahren nach den Artikeln 368 und 369 nach den Änderungen vom Juni 2026 auf. Die Kontrolle einer konkreten Fristverlängerung nach Artikel 234 wird von der allgemeinen Überprüfung auf ungerechtfertigte Verzögerung abgegrenzt. Für Personen im Freiheitsentzug rechtfertigt der andauernde Eingriff in die persönliche Freiheit den früheren Zugang zur Beschleunigung.

Zugang und Zuverlässigkeit der Beweise. Die Verzeichnung und Aufbewahrung erheblicher Unterlagen umfasst auch solche, auf welche die Anklage sich nicht zu berufen beabsichtigt. Der neue Artikel 227a schafft einen gerichtlich durchsetzbaren Zugang mit individuell bestimmten Beschränkungen. Das Protokoll zur Weitergabe von Gegenständen, Proben und digitalen Daten, die Aufzeichnung der Vernehmungen und der Zugang zu den Primärdaten der Sachverständigen ermöglichen die Überprüfung von Echtheit, Unversehrtheit und Zuverlässigkeit. Das Gericht muss Einwände gegen die Sachverständigenmethoden und die Gründe für die Ablehnung eines ergänzenden oder erneuten Gutachtens konkret erörtern. Die Videoaufzeichnung wird mit dem Schutz Minderjähriger abgestimmt und umfasst die vorgesehenen Fälle der Einholung von Auskünften vor der Einleitung. Der Verweis in Artikel 239 Absatz 6 auf die geltende Versiegelungsvorschrift wird berichtigt.

Zulässigkeit und Waffengleichheit. Die Verwendung von Aussagen, die durch Folter, rechtswidrigen Zwang oder unter den bezeichneten Verletzungen des Verteidigungsrechts erlangt wurden, wird verboten. Das Verbot darf nicht durch eine andere Urkunde oder durch Vernehmung des Empfängers der Aussage umgangen werden. Es wird ein Verfahren zur begründeten gerichtlichen Entscheidung über konkrete Zulässigkeitseinwände geschaffen. Die gerichtliche Ablehnung der Beweiserhebung wird an überprüfbare Gründe gebunden, ohne die Glaubhaftigkeit einer noch nicht erhobenen Quelle vorweg zu verneinen. Nachvollziehbarkeit und Zugang verleihen einem Beweis keine vorab festgelegte Beweiskraft. Eine behebbare Lücke im Protokoll führt nicht automatisch zum Ausschluss, und behauptete technische Genauigkeit ersetzt die gerichtliche Überprüfung der konkreten Methode nicht. Die Zulässigkeitsentscheidung wird von der Glaubhaftigkeitsbeurteilung getrennt; das Fehlen einer eigenständigen Beschwerde gegen jeden Zwischenbeschluss begrenzt die Zersplitterung des Verfahrens bei gleichzeitiger Wahrung der Kontrolle mit der abschließenden Entscheidung.

Persönliche Freiheit. Die regelmäßige Kontrolle alle dreißig Tage im Ermittlungsverfahren und alle sechzig Tage im gerichtlichen Verfahren ergänzt die Initiative der Verteidigung. Die Höchstfristen nach Artikel 63 Absatz 4 werden nicht verlängert. Die Aufhebung von Artikel 65 Absatz 6 beseitigt das vorübergehende Hindernis für einen neuen Antrag. Die Schwere der Anklage und die Erhöhung der Sanktionen rechtfertigen keine automatische Freiheitsentziehung. Erforderlich sind aktuelle Gründe zu jeder Gefahr, zur Unzulänglichkeit milderer Maßnahmen, zur Gesamtdauer, zum Gesundheitszustand und zur notwendigen Behandlung. Die gewählte Periodizität ist eine zusätzliche nationale Garantie und keine unmittelbar durch Unionsrecht oder die Konvention vorgegebene Frist. Eine von der Verteidigung beantragte Überprüfung wird nicht bis zur nächsten Überprüfung von Amts wegen aufgeschoben. Die Anknüpfung des nächsten Zeitraums an eine bereits durchgeführte gerichtliche Sachkontrolle verhindert unnötige Doppelprüfungen.

Unparteilichkeit und Protokollierung. Über eine streitige Ablehnung entscheidet innerhalb kurzer Frist ein anderer zufällig bestimmter Richter oder Spruchkörper. Vorgesehen werden ein Verfahren bei Unmöglichkeit der Bildung eines solchen Spruchkörpers und Schutz vor Blockierung durch wiederholte identische Anträge. Eine eingereichte Meldung schließt den Richter nicht automatisch aus. Die verpflichtende Tonaufzeichnung schafft eine zuverlässige Grundlage zur Überprüfung der Sitzung. Die Ausnahme bei einem plötzlichen technischen Hindernis ist auf unaufschiebbare Handlungen beschränkt. Das schriftliche Protokoll bleibt bestehen; Berichtigungen werden anhand der Aufzeichnung überprüft, die Frist wird an Mitteilung und Zugang geknüpft, und die ursprüngliche Fassung bleibt nachvollziehbar.

Urteile und instanzgerichtliche Kontrolle. Das Gericht erörtert die wesentlichen Argumente von Anklage und Verteidigung, löst Widersprüche auf und begründet die beweisbezogenen und rechtlichen Schlussfolgerungen. Bei Verurteilung muss die zweifelsfreie Beweisbarkeit der Anklage festgestellt werden; bei Freispruch

SEITE 34 / 39 DES BULGARISCHEN ORIGINALS

werden die nicht festgestellten Umstände oder die rechtlichen Gründe fehlender Tatbestandsmäßigkeit angegeben. Der Angeklagte beweist nicht seine Unschuld und ist nicht verpflichtet, einen tatsächlichen Täter zu benennen. Die individuelle Strafzumessung wird gesondert begründet. Das Berufungsgericht führt eine eigene Überprüfung durch, und die Kassationskontrolle umfasst schwere Begründungsmängel und Verfahrensverstöße bei der Beweiswürdigung. Nicht jede redaktionelle Unvollständigkeit ist ein Fehlen von Gründen, und die Kassation wird nicht zu einer allgemeinen dritten Tatsacheninstanz.

Wiederaufnahme. Bei durch rechtskräftiges Urteil festgestellten unechten Beweisen oder einer Straftat einer am Verfahren beteiligten Stelle wird den betroffenen Personen ein begrenzter unmittelbarer Gerichtszugang aufgrund bestehender Gründe eröffnet. Der neue Artikel 420a regelt konkrete Überprüfungen neuer Umstände zugunsten des Verurteilten oder der nach Artikel 78a des Strafgesetzbuchs von strafrechtlicher Verantwortlichkeit befreiten Person mit begründeter Entscheidung und Kontrolle über Ablehnung und Untätigkeit. Nach der Überprüfung wird auch ein eigenständiger Antrag auf Grundlage ihrer Ergebnisse ermöglicht. Eine nachteilige Wiederaufnahme allein aufgrund einer anderen Würdigung bekannter Beweise ist unzulässig; es werden keine neuen materiellen Gründe geschaffen und keine abgelaufenen Fristen zum Nachteil der Person wiederhergestellt. Der unmittelbare Antrag des Verletzten nach Artikel 420 Absatz 5 ist an ein bereits rechtskräftiges Urteil über den betreffenden Umstand und dessen Bedeutung für den Ausgang des ursprünglichen Verfahrens gebunden. Die Folgen für die erneute Verhandlung werden ausdrücklich mit Artikel 355 Absätze 2 und 3 ausschließlich innerhalb der Grenzen des erfolgreichen Antrags abgestimmt. Eine Verschlechterung von Amts wegen außerhalb dieser Grenzen ist nicht zulässig. Das Verfahren nach Artikel 420a dient der verurteilten Person und ist kein allgemeiner Weg zur erneuten Anfechtung jedes endgültigen Urteils.

Organisation, Vereinbarungen und zufällige Geschäftsverteilung. Organisatorische Fristen heben Artikel 107 Absatz 4 nicht auf. Die Ausnahmen für später entstandene oder bekannt gewordene Verstöße werden mit den Artikeln 320, 351 und 360 abgestimmt. Die Vereinbarung behält ihren zulässigen Anwendungsbereich und die Regel des Artikels 381 Absatz 4 bei; das Gericht prüft jedoch die Beweisstützung, den Zugang der Verteidigung und die Verhältnismäßigkeit, einschließlich bei Artikel 55 des Strafgesetzbuchs. Die Ergänzungen des Gesetzes über die rechtsprechende Gewalt machen die erstmalige und spätere Zuweisung, den Ausschluss von der Auswahl und die Gründe eines Magistratenwechsels unter Schutz der betreffenden personenbezogenen Daten nachvollziehbar.

Die Garantien gegen Missbrauch der neuen Rechtsschutzmittel stehen in angemessenem Verhältnis zur jeweiligen Kontrolle. Ablehnungsanträge erfordern für die Unparteilichkeit erhebliche Umstände; wiederholte identische Anträge blockieren das Verfahren nicht. Beweisanträge unterliegen einer Beurteilung auf Erheblichkeit und Notwendigkeit; die neuen Überprüfungen verlangen nicht die Erhebung jedes beantragten Beweises. Die gerichtliche Aufhebung wählt den nachfolgenden Staatsanwalt nicht namentlich aus und begründet keine automatische disziplinarische oder strafrechtliche Verantwortlichkeit. So wird die Unabhängigkeit der entscheidenden Stelle mit der Nachprüfbarkeit der Entscheidungsgründe verbunden.

Zusätzliche Garantien gegen institutionelle Abhängigkeiten und den Missbrauch prozessualer Befugnisse

Artikel 111 wird um ein Recht auf Rechtsschutz für bekannte Anspruchsteller hinsichtlich eines sichergestellten Gegenstands ergänzt, unabhängig von einer sonstigen Verfahrensstellung. Die Kontrolle umfasst die Ablehnung, die Erlaubnis zur Übergabe an eine andere Person und ausbleibende Entscheidungen. Unterrichtung und aufschiebende Wirkung vor der tatsächlichen Übergabe verhindern eine unumkehrbare Beeinträchtigung von Rechten. Die regelmäßige Überprüfung verlangt eine aktuelle Erforderlichkeit zu Beweis Zwecken und Verhältnismäßigkeit. Der Eigentumsstreit bleibt gemäß Artikel 113 dem Zivilgericht vorbehalten; das Strafgericht entscheidet ihn nicht mit Rechtskraftwirkung. Das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 12. Mai 2022, RR und JG, C-505/20,

SEITE 35 / 39 DES BULGARISCHEN ORIGINALS

ECLI:EU:C:2022:376, stützt den wirksamen Rechtsschutz Dritter im Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/42/EU. Der Vorschlag führt eine allgemeinere nationale Garantie ein.

Die praktische Notwendigkeit einer Kontrolle vor der Übergabe wird auch durch die offizielle Mitteilung der Staatsanwaltschaft vom 5. Juli 2023 über festgestellte Verstöße bei der Rückgabe von Sachbeweisen und nicht rechtzeitig ergriffene Folgemaßnahmen gestützt. Diese Kontrollfeststellung ist kein Strafurteil und stellt keine persönliche strafrechtliche Schuld fest.

Die gerichtliche Kontrolle über die abgelehnte Ausschließung eines Staatsanwalts und das Verbot, dass der Urheber einer angefochtenen Weisung die Beschwerde gegen deren Umsetzung prüft, begrenzen die Selbstkontrolle bei einem Konflikt. Der andere Staatsanwalt wird nach dem gesetzlichen Verfahren bestimmt, ohne dass das Gericht ihn namentlich auswählt. Bereits vorgenommene Handlungen werden nicht automatisch unwirksam, und die Erstattung einer Meldung führt nicht automatisch zur Ablehnung. Die Begründung der Entbindung einer Ermittlungsstelle und ihr Recht, einer rechtswidrigen Weisung zu widersprechen, wahren die verfassungsmäßige Leitung der Ermittlungen, machen den Eingriff jedoch überprüfbar.

Im besonderen Verfahren für den Generalstaatsanwalt werden eine kurze Weiterleitungsfrist, die Registrierung der Weitergabe und ein nach Befugnissen begrenzter Zugang ergänzt. Die amtliche Stellung allein verleiht keinen Zugang zu den gegen den jeweiligen Leiter gerichteten Unterlagen. Berücksichtigt werden die seit dem 5. Juni 2026 geltende gleichzeitige Bestimmung des kontrollierenden Staatsanwalts und die gerichtliche Kontrolle von Amts wegen bei Einstellung und Aussetzung; diese Garantien werden weder als fehlend dargestellt noch verdoppelt. Der neue Artikel 411r Absatz 10 überträgt die Befugnis des administrativen Leiters nach Artikel 234 Absatz 3 ausdrücklich auf den besonderen kontrollierenden Staatsanwalt, damit die Fortführung der Ermittlungen nicht vom gewöhnlichen administrativen Leiter innerhalb der Staatsanwaltschaft abhängt. Auch die verbundenen Garantien nach Artikel 234 Absätze 4, 6 und 12-14 gelten. Die unabhängige Bestimmung und die gerichtliche Ablehnung nach dem besonderen Kapitel bleiben bestehen. Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit dieses besonderen Mechanismus wurde durch Entscheidung Nr. 14 vom 26. Juli 2024 in der Verfassungssache Nr. 10/2023 bestätigt; der Vorschlag regelt die Ausübung seiner Aufgaben, ohne den verfassungsmäßigen Träger der Anklage zu ändern.

Die Offenlegung von Ermittlungsunterlagen wird einer schriftlichen Beurteilung von Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit unterworfen. Schneller gerichtlicher Rechtsschutz ermöglicht die Entfernung einer rechtswidrigen Veröffentlichung aus dem offiziellen Kommunikationskanal oder die Klarstellung des Verfahrensstatus, ohne Zensur unabhängiger Medien. Das umfassende besondere Offenlegungsverbot nach Artikel 198 Absatz 1 bleibt gewahrt. Die rechtliche Grundlage bilden die Unschuldsvermutung, die Artikel 4 und 10 der Richtlinie (EU) 2016/343 und Artikel 6 § 2 EMRK.

3. Für die Anwendung erforderliche finanzielle und sonstige Mittel

Die Umsetzung erfordert Anfangsinvestitionen und laufende Ausgaben für Aufzeichnungstechnik in Vernehmungsräumen und Gerichtssälen, geschützte Speicherung und Sicherung, technische Wartung, Zugangskontrolle, Bereitstellung von Kopien und Schulung. Mittel für Prozesskostenhilfe, die Überprüfbarkeit von Gutachten und die Abwicklung zusätzlicher Gerichtsverfahren sind erforderlich. Die verpflichtende Tonaufzeichnung von Sitzungen ist eine weniger umfassende technische Maßnahme als eine flächendeckende Videoaufzeichnung.

Die erweiterte Kontrolle von Ablehnungen, die regelmäßigen Überprüfungen ausgesetzter Verfahren und der Freiheitsentziehung, die Entscheidung über Ablehnungsanträge durch einen gesonderten Spruchkörper sowie Überprüfungen nach Verurteilung erhöhen die Arbeitsbelastung. Zu bewerten sind die benötigten gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Kapazitäten, Mitarbeiter, Bereitschaftsdienste und die Kapazität des Obersten Kassationsgerichtshofs für die neuen Befugnisse. Ein Teil der Kosten könnte durch weniger wiederholte

SEITE 36 / 39 DES BULGARISCHEN ORIGINALS

Verfahrenshandlungen ausgeglichen werden; eine solche Einsparung wird jedoch nicht als im Voraus sicher oder ausreichend angenommen.

Die Mittel sind unter Wahrung der Haushaltsautonomie in den Haushalten der zuständigen Stellen, einschließlich des Justizhaushalts und des Haushalts für Prozesskostenhilfe, bereitzustellen. Die Vorbereitungsfrist für die technischen Verpflichtungen ermöglicht Bestandsaufnahme, öffentliche Auftragsvergabe, Systemtests und Schulung. Für den vorgesehenen elektronischen Zugang werden keine Gebühren eingeführt, und die Kosten der verpflichtenden Aufzeichnung werden dem Beschuldigten nicht individuell auferlegt.

Eine belastbare Kostenschätzung erfordert behördliche Daten zur Zahl der Vorgänge, Ablehnungen, ausgesetzten Verfahren, Sitzungen, Vernehmungen und Räume, zur Dauer und Aufbewahrungsfrist von Aufzeichnungen sowie zur vorhandenen Infrastruktur und zu den personellen Ressourcen. Ohne diese Daten lassen sich weder ein konkreter Haushaltsbetrag noch das Fehlen finanzieller Auswirkungen begründet angeben. Bei Übernahme des Vorschlags muss die zuständige Stelle vor Einbringung des Gesetzentwurfs unter Beteiligung der jeweiligen Haushaltsverantwortlichen eine Kostenschätzung und einen Organisationsplan ausarbeiten.

Der Organisationsplan muss Anfangsinvestitionen von jährlichen Ausgaben unterscheiden. Die erforderliche zusätzliche Kapazität wird anhand der erwarteten Verfahrenszahl, der durchschnittlichen Vorbereitungs- und Entscheidungszeit und der tatsächlich verfügbaren Arbeitsressourcen nach Stellen und Gerichtsbezirken bewertet. Für Aufzeichnungen werden Jahresvolumen, Aufbewahrungsfrist, Sicherungskopien und Kosten des geschützten Zugangs berechnet; Wartung, Schulung und Prozesskostenhilfe werden gesondert bewertet. Innerhalb der sechsmonatigen Vorbereitungsphase sind nacheinander Bestandsaufnahme und Haushaltsplanung, Erlass der technischen Regeln und Beschaffung der notwendigen Ausrüstung sowie anschließend Tests und Schulungen erforderlich. Die Angemessenheit dieser Frist muss vor Verabschiedung anhand der Daten der zuständigen Stellen bestätigt werden. Wird eine objektive Unzulänglichkeit festgestellt, ist die Frist durch das Gesetz selbst anzupassen, ohne die Garantien durch untergesetzliche Regelungen aufzuschieben.

4. Erwartete Ergebnisse

Erwartet werden frühere und begründete Entscheidungen über Straftatmeldungen, tatsächlicher Zugang zu Unterlagen, weniger wiederholte Entscheidungen bei nicht umgesetzten gerichtlichen Weisungen und rechtzeitige Wiederaufnahme nach Wegfall von Aussetzungsgründen. Die Nachvollziehbarkeit von Unterlagen und Aufzeichnungen unterstützt sowohl die Beendigung unbegründeter Beschuldigungen als auch den Nachweis begründeter Beschuldigungen. Unabhängige Entscheidungen über Ablehnungsanträge und eine inhaltliche instanzgerichtliche Kontrolle begrenzen das Risiko unsachlicher Entscheidungen.

Die Ergebnisse sind anhand der Entscheidungsfristen, der Zahl und Gründe aufgehobener Ablehnungen und Einstellungen, der Umsetzung gerichtlicher Weisungen, der Aussetzungsdauer, der Rechtzeitigkeit des Zugangs, fehlender Aufzeichnungen, erfolgreicher Protokollberichtigungen und Verletzungen des Erfordernisses einer angemessenen Frist zu bewerten. Die Zahl der Verurteilungen oder Freisprüche ist für sich allein kein Qualitäts- oder Missbrauchsindikator. Die Bewertung muss Fundierung, Rechtmäßigkeit und Beständigkeit der Entscheidungen sowie Arbeitsbelastung und Kosten der neuen Garantien berücksichtigen. Für die nachträgliche Bewertung ist eine vergleichbare Ausgangsbasis festzulegen, das erste vollständige Anwendungsjahr zu beobachten und nach Vorliegen von Daten für zwei Jahre eine Überprüfung durchzuführen. Aufgehobene Entscheidungen werden nach der Art des

SEITE 37 / 39 DES BULGARISCHEN ORIGINALS

Verstoßes und im Verhältnis zur Gesamtzahl überprüfter Entscheidungen betrachtet, nicht als isolierte Anzahl. Die Kennzahlen werden nicht als Quoten für Verurteilungen, Einstellungen oder Disziplinarstrafen verwendet.

5. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und internationalen Verpflichtungen

Die verfassungsrechtliche Grundlage liegt in den Artikeln 30, 31, 56, 117, 121, 122, 127 und 132 der Verfassung. Die Vorschläge konkretisieren die Anforderungen an ein unabhängiges und unparteiisches Gericht, Gleichheit und kontradiktorisches Verfahren, Wahrheitsfeststellung und Begründung. Gerichtliche Weisungen dürfen weder die Schuld bestimmen noch den Staatsanwalt bei der Anklageerhebung ersetzen oder eine Verurteilung erzwingen. Eine gerichtliche Aufhebung, eine abweichende Auslegung oder der Widerspruch einer Partei begründen für sich allein keine strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Magistraten. Der verfassungsrechtliche Schutz nach Artikel 132 Absatz 1 bleibt gewahrt; die vorgesehene Befassung des Inspektorats überträgt diesem keine instanzgerichtliche Kontrolle der inneren Überzeugung.

Im Anwendungsbereich des Artikels 51 der Grundrechtecharta entwickelt der Entwurf die Artikel 47 und 48 sowie den Schutz nach Artikel 50 weiter. Einschlägig sind die Richtlinie 2012/13/EU über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung, die Richtlinie 2013/48/EU über den Zugang zu einem Rechtsbeistand, die Richtlinie (EU) 2016/343 über die Unschuldsvermutung, die Richtlinie (EU) 2016/800 über Garantien für Kinder und die Richtlinie (EU) 2016/1919 über Prozesskostenhilfe. Zugangsbeschränkungen sind konkret und überprüfbar; wesentliche Unterlagen zur Anfechtung der Freiheitsentziehung werden rechtzeitig bereitgestellt. Eine Verurteilung auf Grundlage einer Unterlage, welche die Verteidigung nicht wirksam anfechten konnte, ist unzulässig.

Die Richtlinie 2012/29/EU, einschließlich Artikel 11, betrifft das Recht des Verletzten auf Information und Überprüfung einer Entscheidung gegen die Strafverfolgung. Der Entwurf sieht konkretere nationale Garantien zu Begründung, Zugang, Fristen und unabhängiger Kontrolle vor. Diese begründen kein Recht des Verletzten, unabhängig von den Beweisen eine Verurteilung zu verlangen. Bei Verarbeitung und Bereitstellung von Informationen gelten die Richtlinie (EU) 2016/680 und die entsprechenden nationalen Vorschriften unter Schutz von Zeugen, Kindern und Verschlussachen. Aufzeichnungen und Register werden nicht unbegrenzt öffentlich zugänglich.

Die Befugnisse der Europäischen Staatsanwaltschaft bleiben gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 gewahrt. Die vorgesehene nationale gerichtliche Kontrolle wird innerhalb der anwendbaren Grenzen von Artikel 42 der Verordnung ausgeübt. Es wird weder eine nationale hierarchische staatsanwaltschaftliche Kontrolle über den Europäischen Staatsanwalt und die Delegierten Europäischen Staatsanwälte noch eine nationale administrative Neuzuweisung eingeführt, welche die besonderen Zuständigkeiten ersetzt. Auch das besondere Verfahren zur Untersuchung von Straftaten des Generalstaatsanwalts oder eines seiner Stellvertreter bleibt bestehen.

Die Änderungen entwickeln die Garantien nach den Artikeln 3, 5, 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention weiter und unterstützen die wirksame Erfüllung prozessualer Untersuchungspflichten bei Verletzungen konventionsgeschützter Rechte. Das absolute Verbot von Folter sowie unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung hängt nicht von der Schwere der Anklage ab. Der frühzeitige Zugang zu einem Rechtsanwalt entspricht dem Grundsatz im Urteil der Großen Kammer vom 27. November 2008, Beschwerde Nr. 36391/02, § 63. Das Erfordernis erheblicher und ausreichender Haftgründe bereits bei der ersten gerichtlichen Entscheidung wurde im Urteil der Großen Kammer vom 5. Juli 2016, Beschwerde Nr. 23755/07, § 102, erläutert. Die vorgesehenen konkreten Fristen und Verbote sind nationale gesetzgeberische Garantien für die praktische Umsetzung dieser Grundsätze.

Wiederaufnahme und außerordentliche Aufhebung werden mit Artikel 4 des Protokolls Nr. 7 zur Konvention abgestimmt. Soweit das Verbot erneuter Strafverfolgung gilt, darf die Endgültigkeit nur

SEITE 38 / 39 DES BULGARISCHEN ORIGINALS

aufgrund zulässiger neuer oder neu entdeckter Umstände oder eines wesentlichen Mangels durchbrochen werden, der geeignet ist, den Ausgang zu beeinflussen. Eine lediglich andere Würdigung bereits bekannter Beweise reicht nicht aus. Die Möglichkeit zur Korrektur rechtswidriger Verurteilungen wird gewährleistet, ohne eine unbegrenzte erneute Strafverfolgung des Freigesprochenen zuzulassen. Eine festgestellte Straftat eines Beteiligten des ursprünglichen Verfahrens greift der Schuld hinsichtlich der ursprünglichen Anklage nicht vor. Dieser Ansatz folgt den Unterscheidungen im Urteil der Großen Kammer vom 8. Juli 2019, Mihalache, Beschwerde Nr. 54012/10, §§ 115-126 und 130-137: klare Grenzen der gewöhnlichen Kontrolle, Endgültigkeit der Entscheidung und gesonderte strenge Voraussetzungen für eine außerordentliche Wiederaufnahme zum Nachteil der Person.

Dieser Entwurf und seine Begründung stellen einen Vorschlag nach Artikel 18 des Gesetzes über normative Rechtsakte dar. Bei anschließender Ausarbeitung und Einbringung eines Gesetzentwurfs führen die zuständigen Stellen die erforderliche Folgenabschätzung, öffentliche Konsultationen, finanzielle Absicherung und notwendige Abstimmung durch. Die bezeichneten Garantien sind gemeinsam mit den gewährten Grundprinzipien und besonderen Verfahren der Strafprozessordnung anzuwenden.

Rechtsquellen und Rechtsprechung

1. Strafprozessordnung - Justizministerium.
2. Verfassung der Republik Bulgarien - Justizministerium.
3. Gesetz über die rechtsprechende Gewalt - Justizministerium.
4. Gesetz über normative Rechtsakte - Justizministerium.
5. Gesetz über die Prozesskostenhilfe - Justizministerium.
6. Europäische Menschenrechtskonvention und Protokolle - offizieller Text.
7. Charta der Grundrechte der Europäischen Union.
8. Richtlinie 2012/13/EU - Recht auf Belehrung und Unterrichtung.
9. Richtlinie 2013/48/EU - Zugang zu einem Rechtsbeistand.
10. Richtlinie (EU) 2016/343 - Unschuldsvermutung.
11. Richtlinie (EU) 2016/800 - Verfahrensgarantien für Kinder.
12. Richtlinie (EU) 2016/1919 - Prozesskostenhilfe.
13. Richtlinie 2012/29/EU - Opferrechte.
14. Richtlinie (EU) 2016/680 - Schutz personenbezogener Daten.
15. Verordnung (EU) 2017/1939 - Europäische Staatsanwaltschaft.
16. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Große Kammer, Urteil vom 27. November 2008, Beschwerde Nr. 36391/02.
17. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Große Kammer, Urteil vom 5. Juli 2016, Beschwerde Nr. 23755/07.
18. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte - Leitfaden zu Artikel 4 des Protokolls Nr. 7, aktualisiert am 28. Februar 2026, §§ 67-77.

Zusätzliche Quellen für die Überprüfung vom 25. September 2026:

1. Gerichtshof der Europäischen Union, RR und JG, C-505/20, Urteil vom 12. Mai 2022.
2. Staatsanwaltschaft der Republik Bulgarien, Mitteilung vom 5. Juli 2023 zur Überprüfung von 2020.
3. Verfassungsgericht, Entscheidung Nr. 14 vom 26. Juli 2024 in der Verfassungssache Nr. 10/2023, veröffentlicht im Staatsblatt Nr. 67 vom 9. August 2024.
4. Ministerkomitee des Europarats, 1545. Sitzung, Entscheidung vom 4. Dezember 2025 zu den Fallgruppen S.Z. und Kolevi; Anmerkungen und Entscheidung, veröffentlichte inoffizielle bulgarische Übersetzung.
5. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Große Kammer, Mihalache, Urteil vom 8. Juli 2019, Beschwerde Nr. 54012/10, §§ 115-126 und 130-137.

SEITE 39 / 39 DES BULGARISCHEN ORIGINALS

Verfasser und Einreicher des Vorschlags nach Artikel 18 des Gesetzes über normative Rechtsakte:

Rechtsanwalt Marian Georgiev Ivanov

Rechtsanwaltskammer Sofia, persönliche Anwaltsnummer 1800713910

E-Mail: ivanov.bg.sf@gmail.com

25. September 2026

Qualifizierte elektronische Signatur: